

Schriftlicher Bericht**a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - Drs. 18/852

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes und anderer Gesetze

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen - Drs. 18/11203

Berichterstattung: Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt Ihnen in der Drucksache 18/11203 nach vorbereitender Beratung durch den Unterausschuss „Justizvollzug und Straffälligenhilfe“ mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU bei Enthaltung der Fraktion der FDP und Abwesenheit der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, den Gesetzentwurf der Landesregierung mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Er empfiehlt darüber hinaus einstimmig, den Gesetzentwurf der Fraktion der AfD für erledigt zu erklären. Der mitberatende Ausschuss für Haushalt und Finanzen hat sich der Empfehlung zur Drs. 18/3764 angeschlossen.

Den einzelnen Änderungsempfehlungen liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes):**Zu Nummer 1 (§ 15):****Zu Buchstabe a (Absatz 1):****Zu Nummer 2:**

Es handelt sich um eine sprachliche Vereinfachung.

Zu Nummer 3:

Wie in Nummer 2 und in § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB soll die oder der Verletzte gesondert erwähnt werden, da die Möglichkeit des Kontaktverbots im Rahmen von Lockerungen laut Begründung auch dem Opferschutz dient.

Zu Nummer 4:

Die Nummern 4 und 5 sollen entsprechend § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 StGB zusammengefasst werden, da die Weisungen nur im Zusammenhang Sinn machen - Kontrolle zur Überprüfung der Einhaltung des Alkohol- bzw. Suchtmittelverbots. Die Nennung des Ortes der Kontrolle hat in dieser Form keinen Regelungsgehalt und ist daher entbehrlich.

Zu Nummer 8:

Das Justizministerium (MJ) hat auf Nachfrage erklärt, dass abweichend von § 17 c Abs. 1 NPOG das zwangsweise Anlegen einer sog. Fußfessel zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) nicht ermöglicht werden soll; bei Nichtbefolgung der Weisung bestehe die Möglichkeit des Widerrufs der Lockerung gemäß § 15 Abs. 2.

Zu Buchstabe b (neue Absätze 2 bis 4):**Zu Absatz 2:**

Das Mitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat im vorbereitenden Unterausschuss die Ablehnung des Gesetzentwurfs damit begründet, dass seine Fraktion die Ermöglichung der EAÜ im Strafvollzug ablehnt.

In der Anhörung ist bezweifelt worden, dass für einen Einsatz der EAÜ überhaupt ein relevanter Anwendungsbereich verbleibt. Lägen die Missbrauchsbedürfnisse gemäß Satz 1 Nr. 2 vor, seien regelmäßig schon die Voraussetzungen für die Gewährung von Lockerungen gemäß § 13 Abs. 2 nicht gegeben (vgl. Prof. Meier, Vorlage 4, insbes. S. 3; AGJ, Vorlage 7). Das Justizministerium hielt daran fest, dass Einsatzmöglichkeiten für die EAÜ verbleiben.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) hat darauf hingewiesen, dass die empfohlene Regelung nach seiner Auffassung ein verfassungsrechtliches Risiko begründe. Zum einen werde die Eingriffsschwelle hier trotz des mit der EAÜ verbundenen gravierenden Grundrechtseingriffs gegenüber der Vorbildvorschrift in § 68 b Abs. 1 Satz 3 Nrn. 3 und 4 StGB deutlich herabgesetzt, indem die bloße Gefahr des Weisungsverstoßes (und nicht die der - erneuten - Begehung einer qualifizierten Straftat) für die Anordnung ausreiche. Zum anderen sei in § 68 b StGB für die Weisung, eine elektronische „Fußfessel“ zu tragen, das Gericht zuständig. Auch im Anwendungsbereich des Polizeirechts sei die EAÜ wegen der Tiefe des Grundrechtseingriffs unter Richtervorbehalt gestellt worden (vgl. § 17 c Abs. 3 NPOG, dazu LT-Drs. 18/3723, S. 21).

Das MJ hat demgegenüber die Auffassung vertreten, ein verfassungsrechtliches Risiko bestehe nicht, weil die EAÜ nicht zwangsweise durchgesetzt werden könne und ein Verstoß gegen die Weisung nicht strafbewehrt sei. Ggf. würden lediglich die Lockerungen widerrufen. Der Ausschuss hat sich dem angeschlossen.

Zu Absatz 3:

Auf den Technikvorbehalt des Entwurfs („soweit dies technisch möglich ist“) in Satz 2 soll verzichtet werden, um im Hinblick auf den in der Datenspeicherung innerhalb der Wohnung liegenden Eingriff in den Schutzbereich des Art. 13 GG ein verfassungsrechtliches Risiko auszuschließen.

In Satz 3 soll der Begriff der „Weiterverarbeitung“, der dem EU-Datenschutzrecht unbekannt ist, zum besseren Verständnis konkretisiert werden.

Zu Absatz 4:

Die in Satz 1 des Entwurfs enthaltene Formulierung „Einhaltung der Zweckbindung“ ist dem Datenschutzrecht fremd. Daten werden entweder zum gesetzlich festgelegten Erhebungszweck oder zu einem geänderten Zweck verarbeitet (vgl. z. B. Art. 4 JI-RL). Dem tragen die in Anlehnung an § 17 c Abs. 4 Sätze 5 und 6 empfohlenen Änderungen zu den Sätzen 1 und 1/1 Rechnung.

Die Sätze 2 und 3 des Entwurfs sollen zum besseren Verständnis getauscht werden (vgl. z. B. § 17 c Abs. 2 Sätze 7 und 8 NPOG).

Satz 4 soll entfallen. § 35 NDSG gilt gemäß § 201 Abs. 3 in der empfohlenen Fassung ohnehin.

Zu Nummer 2/1 (§ 25):**Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2):**

Die Empfehlung beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU (Vorlage 12, S. 1; I. 1.). Die damit bezweckte Reduzierung des Besuchsaufkommens soll wegen der gestiegenen Zahl der Betäubungsmittelfunde erhöhte Kontrollstandards zur Drogenbekämpfung ermöglichen.

Die gegenüber Vorlage 12 geänderte Formulierung dient der Präzisierung des Regelungsziels.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2):

Die Empfehlung beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU (Vorlage 12, S. 1, I. 2) und dient der Besuchsreduzierung bei Langzeitbesuchen.

Die dazu empfohlene Änderung ist rechtstechnischer Natur.

Zu Nummer 2/2 (§ 26 Nr. 2):

Die Empfehlung beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und der CDU (Vorlage 19, zu Art. 1 Nr. 1), der dem Schutz der Opfer von Straftaten dient. Die hier vorgeschlagene Ergänzung führt dazu, dass ein Besuch künftig auch dann untersagt werden kann, wenn überwiegende Interessen der oder des durch eine Straftat Verletzten dies erfordern.

Zu Nummer 2/3 (§ 33):

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2):

Die Empfehlung beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU (Vorlage 19, zu Art. 1 Nr. 2) und soll verdeutlichen, dass zum Opferschutz auch die Telekommunikation untersagt und überwacht werden kann.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 1):

Die Empfehlung beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU (Vorlage 12, S. 1, I. 3.). Der Einschub dient der Klarstellung, dass es sich bei der mitunter als „Skype-Besuch“ bezeichneten Maßnahme nicht um einen Besuch, sondern um eine (andere) Form der Telekommunikation handelt.

Die dazu empfohlene Änderung ist rechtstechnischer Natur.

Zu Nummer 4 (§ 69 Abs. 3):

Zu Buchstabe a (neuer Satz 4):

Satz 4 des Entwurfs ist entbehrlich, da der gesamte Absatz 3 die Vorbereitung der Entlassung betrifft.

Die Kontaktvermittlung nach Satz 5 des Entwurfs wird nach bisherigem Recht von Satz 3 erfasst. Dieser ist jedoch als Verpflichtung formuliert; Satz 5 dagegen als „Soll“-Vorschrift. Zudem müsste es sich um ein Angebot an die oder den Gefangenen handeln, da ein Kontakt zu den entsprechenden Stellen gegen deren oder dessen Willen nicht „vermittelt“ werden kann. Der Vorschlag trägt diesen Bedenken Rechnung.

Zu Nummer 5 (§ 78):

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neufassung des Kapitels Datenschutz. Der bisherige Absatz 2 wird aufgrund dieser Neufassung nicht mehr benötigt.

Zu Nummer 5/1 (§ 79):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 78. Im Übrigen bedarf es der bisher in Satz 1 zusätzlich enthaltenen Ermächtigung zum Abgleich mit bereits gespeicherten Daten - auch im Hinblick auf § 194 - nicht. Der bisherige Satz 2 ist im Hinblick auf die Löschungsvorschrift in § 197 ebenfalls entbehrlich.

Zu Nummer 5/2 (neuer § 79 a - Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen -):

Die Regelung beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU (Vorlage 13, II. im Folgenden ÄV). Dort ist in § 213 ÄV vorgesehen, nunmehr eine eigenständige Rechtsgrundlage für den Einsatz von Videoüberwachungen in Justizvollzugsanstalten, ihrem unmittelbaren räumlichen

Umfeld sowie im Rahmen von Gefangenentransporten zu schaffen; dieser Einsatz wurde nach bisherigem Recht auf die Generalklausel nach § 190 NJVollzG in der geltenden Fassung gestützt. Auf Anregung des MJ soll die Regelung abweichend vom ÄV aus systematischen Gründen aus dem allgemeinen Datenschutzteil an den hiesigen Standort verlagert werden.

Zu Absatz 1:

Satz 1 entspricht grundsätzlich § 213 Abs. 1 Satz 1 ÄV. Abweichend von der dortigen Formulierung soll die Beschränkung auf „bestimmte Bereiche“ eine Totalüberwachung verhindern und somit sicherstellen, dass den Gefangenen auch außerhalb der Hafträume angemessene Bereiche verbleiben, in denen sie von der Videoüberwachung verschont bleiben.

Der unspezifische Begriff der Überwachung soll entsprechend der datenschutzrechtlichen Üblichkeit dahin gehend präzisiert werden, dass sowohl Bildübertragungen als auch -aufzeichnungen zulässig sind.

Satz 2 entspricht im Wesentlichen § 213 Abs. 2 ÄV. Er soll im Hinblick auf die in Satz 1 vorgesehene Ausnahme für Haft- und Behandlungsräume klarstellen, dass das Verbot der Videoüberwachung in diesen Räumen die Möglichkeit einer Beobachtung nach Maßgabe der §§ 81, 81 a nicht ausschließt.

Zu § 213 Abs. 1 Satz 2 ÄV:

§ 213 Abs. 1 Satz 2 ÄV, der nach der Begründung den Einsatz „intelligenter Systeme“ bzw. künstlicher Intelligenz (KI) ohne weitere Begrenzung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt ermöglichen sollte, soll zur Vermeidung eines verfassungsrechtlichen Risikos aus folgenden Erwägungen entfallen:

Der Einsatz von künstlicher Intelligenz unterscheidet sich von der herkömmlichen Videoüberwachung im Kamera-Monitor-Verfahren nach einhelliger Meinung dadurch, dass das eingesetzte System die erhobenen Daten zunächst softwarebasiert eigenständig auswertet (vgl. dazu im Detail *Held*, Intelligente Videoüberwachung, 2014, S. 21, 48 ff.; *Bretthauer*, Intelligente Videoüberwachung, 2017, S. 35 ff.; *Desoi*, Intelligente Videoüberwachung, 2018, S. 25 f). Diese vorbereitende Datenauswertung unterstützt dann nachfolgende menschliche Entscheidungen, hier also Entscheidungen der Justizvollzugsbeamtinnen und -beamten (vgl. dazu *Esser/Reißmann*, JZ 2019, S. 975, 976; *Golla*, KrimJ, 2020 S. 149, 150).

Der Einsatz von KI stellt unstreitig einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 GG dar. Es wird davon ausgegangen, dass im Einsatz von intelligenter (Video-)Überwachung zumindest im Bereich der Gefahrenabwehr gegenüber der herkömmlichen Videoüberwachung regelmäßig ein stärkerer Grundrechtseingriff liegt, weil einerseits ggf. zusätzlich zu Bilddaten regelmäßig auch akustische und/oder sensorische Daten erhoben werden sollen und andererseits zur Erhebung und ggf. Speicherung mit der automatischen Auswertung noch ein weiterer Eingriff hinzukommt (vgl. *Held*, a. a. O., S. 109 ff.; *Desoi*, a. a. O., S. 106 ff.; *Esser/Reißmann*, JZ 2019, S. 975, 979, 982; *Golla*, KrimJ, S. 149, 155, 156 f.). Die Eingriffsintensität hängt also davon ab, welche Daten erhoben werden (nur optische oder auch akustische und sensorische Daten, vgl. dazu *Esser/Reißmann*, JZ 2019, S. 975, 977), ob und wie lange die Daten bei der Erhebung zunächst anonymisiert oder pseudonymisiert werden (zu den Möglichkeiten der Verwendung datenschutzfreundlicher Techniken näher *Bretthauer*, a. a. O., S. 61 ff.) und ab welchem Verarbeitungsschritt der konkrete Personenbezug der Daten hergestellt wird (vgl. dazu z. B. das Drei-Stufen-Modell von *Desoi*, zusammenfassend, S. 335 ff.).

Eine verfassungsgemäße Eingriffsermächtigung zum umfassenden Einsatz von KI in Vollzugsanstalten muss aber den vom BVerfG gestellten Anforderungen an die Bestimmtheit der Norm genügen. Dies verlangt vom parlamentarischen Gesetzgeber, dass er technische Eingriffsinstrumente so genau wie möglich bezeichnet und der Adressat der Norm den Inhalt jeweils erkennen kann (BVerfGE 112, 304, 316). Anlass, Zweck und Grenzen des Eingriffs sind bereichsspezifisch, präzise und normenklar festzulegen (BVerfGE 141, 220, 265 m. w. N.). Zudem sind die Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes an Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn zu beachten (vgl. dazu nur BVerfGE 120, 378, 427; BVerfG NVwZ 2019, 381, 387, Rn. 82). Die Schaffung einer verfassungsrechtlichen Eingriffsgrundlage setzt also notwendig die Kenntnis voraus,

zu welchem Zweck welche Daten in welchem Umfang und mit welcher Verwendungsmöglichkeit erhoben werden.

Diese verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Eingriffsermächtigung können aktuell für den umfassenden Einsatz der KI mit dem vorgesehenen sehr weitgehenden Zweck der Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt - dies ist die niedrigste Eingriffsschwelle des Gesetzes - (noch) nicht erfüllt werden, weil nach Auskunft des MJ die notwendige lauffähige Software erst entwickelt werden muss. Ein dem Entschließungsantrag des Landtages in der Drs. 18/9487 „Einsatz künstlicher Intelligenz zur Suizidprävention und Verbesserung der Sicherheit in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Niedersachsen“ entsprechender Forschungsauftrag ist seitens des MJ ausgeschrieben worden. Das Ergebnis des Forschungsprojekts soll abgewartet werden, um ggf. je nach dessen Ergebnis im Anschluss eine darauf beruhende Erweiterung des Gesetzes vornehmen zu können.

In diesem Gesetzgebungsverfahren soll ein Einsatz der KI daher zunächst noch auf den eng begrenzten Zweck der Suizidprävention in besonders gesicherten Hafträumen beschränkt werden (vgl. dazu Nr. 7 - § 81 a Abs. 1).

Zu Absatz 2:

Zur Sicherung der Gefangenentransporte erfolgen nach Auskunft des MJ ausschließlich Bildübertragungen. Dies wird in der gegenüber dem Änderungsvorschlag geänderten Formulierung - dort wird unspezifisch der „Einsatz“ optisch-elektronischer Einrichtungen erlaubt - klargestellt.

Zu Absatz 3:

Die Abweichung von § 213 Abs. 5 ÄV soll auf Wunsch des MJ klarstellen, dass im Rahmen der Überwachung von Bereichen außerhalb der Anstalt auch Aufzeichnungen zulässig sind. Diese dienen nach Auskunft des MJ z. B. der Nachvollziehbarkeit und Aufklärung etwaig gelungener Überwürfe.

Zu Absatz 4:

Angesichts des mit der Videoüberwachung verbundenen Grundrechtseingriffs sollen die jeweiligen Anordnungen nach Auffassung des MJ ergänzend zum ÄV dem Anstaltsleitervorbehalt unterworfen werden.

Zu Absatz 5:

Die Videoüberwachung soll ausnahmslos offen erfolgen. Der in § 213 Abs. 7 Satz 3 ÄV (vgl. auch § 190 Abs. 2 Satz 4 g. F.) enthaltene Ausnahme zu kurzzeitigen verdeckten Bild- und Tonaufzeichnungen bedarf es nach Auskunft des MJ nicht mehr.

Zu Absatz 6:

In Satz 1 soll abweichend von der Formulierung in § 213 Abs. 8 Satz 1 ÄV durch die Pflicht zur unverzüglichen Löschung klargestellt werden, dass es sich bei der einwöchigen Frist um eine Höchstfrist handelt. Die Unberührtheitsklausel in § 213 Abs. 8 Satz 3 ÄV wird dadurch entbehrlich.

Die noch in § 213 Abs. 8 Sätze 1 und 2 ÄV enthaltene Zulässigkeit einer weiteren Speicherung von Bildaufzeichnungen soll auf Vorschlag des MJ entfallen.

Zu § 213 Abs. 3 und 5 ÄV:

Diese Regelungen sollen auf Wunsch des MJ entfallen. Durch den nunmehr vom MJ angeregten Anstaltsleitervorbehalt (vgl. Absatz 4) bedarf es des bisher in Absatz 3 enthaltenen besonderen gesetzlichen Schutzes der Beschäftigten am Arbeitsplatz und der in Absatz 5 vorgesehenen Erstellung eines Überwachungskonzeptes nicht. Etwaig benötigte Vorgaben für die Ausübung der Anordnungsbefugnis sollen im Erlassweg erfolgen.

Zu Nummer 5/3 (§ 80):

Der bisherige Absatz 2 ist im Hinblick auf § 195 entbehrlich und soll zur Vermeidung von Missverständnissen entfallen.

Zu Nummer 6 (§ 81):

Die Änderungsempfehlungen hier sowie nachfolgend in den Nummern 8 bis 10/1 (vgl. auch die dortigen Erläuterungen) dienen im Wesentlichen der mit dem Gesetzentwurf beabsichtigten Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für die Fixierung in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung und beruhen grundsätzlich auf folgenden Erwägungen:

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil vom 24.07.2018 grundlegend über die Zulässigkeit von Fixierungen während einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung in der Psychiatrie entschieden (Az. 2 BvR 309/15 u. a.). Es hat dabei eine Reihe von Maßstäben für die Anordnung und das Verfahren von Fixierungen aufgestellt, die der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Fixierungsvorschriften zu beachten hat. Diese Maßstäbe gelten jedenfalls grundsätzlich auch für Fixierungsvorschriften im Strafvollzug.

Die zu beachtenden Voraussetzungen für die Anordnung, das weitere Verfahren und die ärztliche Überwachung von Fixierungen unterscheiden sich nach der oben genannten Rechtsprechung des BVerfG grundlegend von denjenigen, die für die sonstigen besonderen Sicherungsmaßnahmen - wie z. B. die Fesselung - gelten. Trotz der unterschiedlichen Anordnungs- und weiteren Verfahrensvoraussetzungen für Fixierungen und für die sonstigen besonderen Sicherungsmaßnahmen ordnet der Entwurf die Fixierung jedoch als besondere Form der Fesselung ein (so auch die Begründung des Entwurfs, S. 30), ohne dabei deutlich zu machen, wie die Fixierung genau von der Fesselung abzugrenzen ist. Schwer verständlich ist nach der Entwurfsfassung daher, welche Anordnungs- und sonstigen Verfahrensvorschriften (nur) für die Fesselung und die sonstigen besonderen Sicherungsmaßnahmen und welche für die Fixierung gelten sollen.

Die nachfolgenden Empfehlungen ordnen die Fixierung daher als eigenständige besondere Sicherungsmaßnahme ein, die insbesondere von der Fesselung, aber auch von den sonstigen bereits geregelten besonderen Sicherungsmaßnahmen zu unterscheiden ist und für die spezielle Anordnungs- und Verfahrensvoraussetzungen gelten. Um dies zu verdeutlichen, soll zunächst die Definition der Fixierung als neue Nummer 7 in die Aufzählung der besonderen Sicherungsmaßnahmen in § 81 übernommen und präzisiert werden (siehe unten cc). In der Folge wird vorgeschlagen, zwischen den Voraussetzungen für die bisher schon geregelten besonderen Sicherungsmaßnahmen einerseits und für die Fixierung andererseits deutlich zu unterscheiden. Die Regelungen zur Anordnung, zum weiteren Verfahren und zur ärztlichen Überwachung sollten für die Fixierung daher in einer neuen Vorschrift zusammengefasst werden (siehe unten, Nr. 10/1 - neuer § 85 a).

Zu den Einzelheiten wird auf die Anmerkungen zu den nachfolgenden Vorschriften verwiesen.

Zu Buchstabe a (Absatz 1 - bisheriger Absatz 2 -):

Der Änderungsbefehl sieht vor, die Reihenfolge der bisherigen Absätze 1 und 2 aus systematischen Gründen zu tauschen. Die bisher in Absatz 2 enthaltene Aufzählung der grundsätzlich zulässigen besonderen Sicherungsmaßnahmen soll künftig bereits in Absatz 1 erfolgen und um die zusätzliche besondere Sicherungsmaßnahme der Fixierung (neue Nummer 7) ergänzt werden (vgl. näher die Erläuterungen zu cc). Der bisherige Absatz 1, der die Gefahrenschwellen benennt, die für die Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahmen gelten, soll sich künftig als neuer Absatz 2 anschließen. So kann bereits an dieser Stelle des Gesetzes zwischen den Anordnungsvoraussetzungen für die bisherigen besonderen Sicherungsmaßnahmen und den strengeren Anordnungsvoraussetzungen für die Fixierung unterschieden und die Regelung jeweils in eigenen Sätzen getrennt voneinander getroffen werden.

Durch den Tausch der Absätze kann zudem eine ansonsten erforderliche Verweisung im bisherigen Absatz 1 auf die bisher nachfolgende Aufzählung der besonderen Sicherungsmaßnahmen vermieden werden.

Zu Doppelbuchstabe aa (einleitender Satzteil):

Auf die Anmerkung zu Buchst. a wird verwiesen. Der einleitende Satzteil des neuen Absatzes 1 soll sprachlich an die vorgeschlagene Änderung der Absatzreihenfolge angepasst werden.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 2):

Der Wortlaut wird an § 79 a angepasst.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 7):

Die in der Entwurfsfassung enthaltene Definition der Fixierung, die lediglich auf die „Aufhebung der Bewegungsfreiheit“ der oder des Gefangenen abstellt, ist nach Auffassung des Ausschusses nicht geeignet, präzise zu regeln, wann eine Fixierung im Sinn dieses Gesetzes vorliegt, und ermöglicht auch keine genaue Abgrenzung von der Fesselung. Die Bewegungsfreiheit (z. B. des Kopfes, des Mundes, der Finger etc.), auf deren Aufhebung die Entwurfsfassung abstellt, dürfte jedenfalls in den allermeisten Fällen von Fixierungen nämlich nicht vollständig aufgehoben sein.

Die stattdessen empfohlene Definition knüpft demgegenüber nicht an die Folgen einer Fixierung an, sondern beschreibt deren Tatbestand. Dabei geht die Definition davon aus, dass Fixierungen im Sinne dieses Gesetzes, für die die nachfolgend geregelten strengen Voraussetzungen gelten, nur vorliegen, wenn mindestens beide Hände und beide Füße mittels dafür vorgesehener Gurte oder mittels anderer mechanischer Vorrichtungen an einem Gegenstand befestigt sind (sog. 4-Punkt-Fixierung). Unter die Definition fallen daher auch alle Fixierungsarten, bei denen neben Händen und Füßen weitere Körperstellen an dem Gegenstand befestigt werden, also insbesondere sog. 5- und 7-Punkt-Fixierungen, die auch Gegenstand der Entscheidung des BVerfG waren.

Für die Befestigung von lediglich drei Gliedmaßen an einem Gegenstand - also z. B. beide Füße und eine Hand - (sog. 3-Punkt-Fixierung) sollen die nachfolgend für die Fixierung geregelten Voraussetzungen nach Auffassung des Ausschusses hingegen nicht gelten; dementsprechend erfasst die oben vorgeschlagene Definition diese Fälle nicht. Der GBD hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass es nach seiner Auffassung nicht auszuschließen sei, dass das BVerfG auch solche Maßnahmen als Fixierungen einordnen würde, für die die strengen Voraussetzungen gelten sollen, die es in seinem Urteil vom 24.07.2018 aufgestellt hat. Dem Urteil des BVerfG hätten nämlich (nur) Sachverhalte zugrunde gelegen, in denen die Betroffenen 5- bzw. 7-Punkt-fixiert waren (vgl. BVerfG, Urteil v. 24.07.2018, Rn. 4 ff.). Nur über diese Sachverhalte habe das BVerfG entschieden und „jedenfalls eine 5- bzw. 7 Punkt-Fixierung, bei denen sämtliche Gliedmaßen mit Gurten am Bett festgebunden werden“, als Freiheitsentziehung im Sinne von Artikel 104 Abs. 2 GG angesehen (BVerfG, Urteil v. 24.07.2018, Rn. 67), sofern es sich nicht um eine kurzfristige Maßnahme handelt.

Demgegenüber hat das MJ die Auffassung vertreten, dass 3-Punkt-Fixierungen nicht die gleiche Eingriffsintensität aufweisen wie mindestens 4-Punkt-Fixierungen und daher auch nicht an die strengen Voraussetzungen gebunden sind, die das BVerfG in dem o. g. Urteil aufgestellt hat. Dem hat sich der Ausschuss angeschlossen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 - bisheriger Absatz 1 -):

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1):

Die Einfügung des Verweises auf die Nummern 1 bis 6 des Absatzes 1 soll verdeutlichen, dass die bisher schon im Gesetz geregelten Gefahrenschwellen, die Voraussetzung für die Anordnung dieser Maßnahmen waren, auch künftig nur für diese Maßnahmen (Absatz 1 Nrn. 1 bis 6) gelten sollen. Die erhöhten Gefahrenschwellen für die Anordnung der Fixierungen sollen in einem neuen Satz 2 geregelt werden; s. hierzu die nachfolgende Anmerkung.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2):

Die Entwurfsfassung geht davon aus, dass Fixierungen gegen den Willen der betroffenen Person auch zu deren Selbstschutz - nämlich zur Abwendung einer Selbsttötung oder einer erheblichen Selbstverletzung - vorgenommen werden dürfen, und zwar auch dann, wenn die betroffene Person einsichtsfähig ist. Dem hat sich der Ausschuss angeschlossen.

Der GBD hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass das BVerfG in seinen Entscheidungen zur medikamentösen Zwangsbehandlung entschieden hat, dass sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht grundsätzlich auch ein Recht auf Krankheit herleiten lässt und daher die Einsichtsunfähigkeit der betroffenen Person strikte Grundvoraussetzung für eine solche Behandlung ist (BVerfG, Urteil v. 29.03.2011, Az. 2 BvR 882/09, Rn. 54; BVerfG, Beschluss v. 12.10.2011, Az. 2 BvR 633/11, Rn. 39; BVerfG, Urteil v. 20.02.2013, Az. 2 BvR 228/12, Rn. 59; BVerfG, Beschluss v. 28.11.2013, Az. 2 BvR 2784/12, Rn. 41; BVerfG, Beschluss v. 19.07.2017, Az. 2 BvR 2003/14, Rn. 30). Diese Rechtsprechung habe das BVerfG auch in seinem Urteil zur Zulässigkeit von Fixierungen wieder aufgegriffen und dort ebenfalls auf die fehlende Einsichtsfähigkeit abgestellt (BVerfG, Urteil v. 24.07.2018, Rn. 74). Ob das Gericht diese Aussage nur auf die besondere Situation psychisch Kranker beziehen wollte - wovon das MJ ausgehe - oder ob es damit (erhebliche) Grundrechtseingriffe zum Schutz der körperlichen Integrität der betroffenen Person generell nur bei einsichtsunfähigen Personen für zulässig hält, ist nach Auffassung des GBD nicht eindeutig. Für Letzteres könne neben der Vergleichbarkeit mit der Situation der Zwangsbehandlung auch das neue Urteil des BVerfG zur Sterbehilfe sprechen, in dem das Gericht grundsätzlich von einem Recht auf selbstbestimmtes Sterben ausgehe (BVerfG, Urteil v. 26.02.2020, 2 BvR 2347/15 u. a.). Ob sich besondere Pflichten der Vollzugseinrichtung zum Schutz des Betroffenen ggf. aus der besonderen Situation in der Vollzugseinrichtung ergeben könnten und ob daraus dann auch die Zulässigkeit schwerwiegender Eingriffe gegenüber einwilligungsfähigen Personen gefolgert werden könnte, sei bislang durch die Rechtsprechung nicht geklärt. § 93 Abs. 1 Satz 1 gehe für die medikamentöse Zwangsbehandlung zwar von deren Zulässigkeit aus, allerdings nur zur Verhinderung des Erfolges eines Selbsttötungsversuches und nicht auch einer erheblichen Selbstverletzung, worin ein gewisser Wertungswiderspruch liege. Im Übrigen sei die Behandlung einwilligungsfähiger Gefangener - z. B. zur Abwendung der Gefahr einer erheblichen Selbstverletzung - nach § 93 Abs. 1 Satz 1 unzulässig.

Der neue Satz 2 entspricht im Wesentlichen der Formulierung in Absatz 6 der Entwurfsfassung, der in der Folge dort entfallen kann.

Die gegenüber Absatz 6 des Entwurfs empfohlene Ergänzung des Wortes „wenn“ übernimmt die Formulierung aus dem Urteil des BVerfG (Urteil v. 24.07.2018, Rn. 75 und 109). Das in der Entwurfsfassung bereits enthaltene Wort „soweit“ soll allerdings zusätzlich zu dem Wort „wenn“ beibehalten werden. Das Wort „soweit“ ist Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsprinzips im Hinblick auf die Art und Weise der Fixierung und verdeutlicht, dass grundsätzlich diejenige Fixierungsart (z. B. 4-, 5- oder 7-Punkt-Fixierung) zu wählen ist, die für die Gefangene oder den Gefangenen am wenigsten belastend ist.

Die mit der Definition der erheblichen Gefahr in § 2 Nr. 3 NPOG nicht übereinstimmende und deswegen missverständliche Formulierung der „gegenwärtigen erheblichen Gefahr von Gewalttätigkeiten“ soll durch „gegenwärtige Gefahr von erheblichen Gewalttätigkeiten“ ersetzt werden; dies entspricht nach Auskunft des MJ der Regelungsabsicht (so auch bereits die Begründung, S. 30).

Zu Buchstabe c (Absatz 3):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d (Absatz 4):

Die Einfügung der Verweisung auf Absatz 1 Nr. 6 dient der nochmaligen Klarstellung, dass zwischen Fesselung und Fixierung zu unterscheiden ist und Absatz 4 nur für die Fesselung gilt.

Zu Absatz 5:

Die nach der Entwurfsfassung vorgesehene Verlagerung des bisherigen § 83 in Absatz 5, der Vorgaben für die Fesselung enthält, widerspricht der bisherigen Gesetzessystematik, nach der Besonderheiten einzelner besonderer Sicherungsmaßnahmen in den §§ 81 a ff. geregelt werden. Auf die

Verlagerung nach § 81 und die Anfügung eines neuen Absatzes 5 sollte daher verzichtet werden (vgl. auch Vorlage 2, Niedersächsischer Richterbund, S. 3).

Zu Absatz 6:

Auf den Bericht zu Buchst. b Doppelbuchst. bb wird verwiesen.

Zu Nummer 7 (§ 81 a):

Zu Buchstabe b (Satz 1)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Begrifflichkeit des § 79 a.

Zu Buchstabe c (Sätze 2 bis 4):

Mit dem neuen Satz 2 soll auf Wunsch des MJ klargestellt werden, dass bei einer Beobachtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen auch Bildaufzeichnungen angefertigt werden dürfen. Dies könnte sonst vom Wortlaut („Beobachtung“) her zweifelhaft sein. Die Aufzeichnungen sollen dazu dienen, ggf. Verletzungshandlungen besser nachvollziehen zu können, um so die medizinische Behandlung zu erleichtern.

Satz 3 beruht auf § 213 Abs. 2 Satz 2 ÄV (vgl. auch die Erläuterungen zu Nr. 5/3 - § 79 a Abs. 1). Dies dient der teilweisen Umsetzung des Entschließungsantrags des Landtages (Drs. 18/9487). Dort heißt es: „Durch eine Beobachtung des Hafttraums von suizidgefährdeten Gefangenen mittels ereignisgesteuerter Kameratechnik sollen kritische Situationen, die auf ein Suizidgeschehen hindeuten, frühzeitig erkannt werden. Im Alarmfall kann der Justizvollzugsbeamte sofort eingreifen und den Suizidversuch unterbinden.“ Zwar ist die notwendige Software nach Auskunft des MJ auch für diesen Zweck aktuell noch nicht einsatzbereit. Gleichwohl genügt die Vorschrift nach Auffassung des Ausschusses dem Bestimmtheitsgrundsatz, da der Einsatz von KI nur für den eng begrenzten Zweck der Suizidvermeidung zugelassen wird, zudem begrenzt auf Bildübertragungen und -aufzeichnungen in den für die Beobachtung vorgesehenen Räumen.

Satz 4 harmonisiert den Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen zur Beobachtung mit den Anforderungen des § 79 a (Anordnung durch die Anstaltsleitung, Kenntlichmachung, Löschung).

Zu Nummer 8 (§ 83 Sätze 1 und 2):

Die Regelung über die Fesselung soll abweichend vom Entwurf aus systematischen Gründen an der bisherigen Stelle des Gesetzes beibehalten, jedoch sprachlich überarbeitet werden.

Das MJ hat schon zum geltenden Recht die Auffassung vertreten, dass Ausnahmen von dem Grundsatz der Fesselung „an den Händen oder an den Füßen“ sowohl nach Satz 2 des geltenden Rechts „im Interesse“ der oder des Gefangenen als auch nach Satz 1 des geltenden Rechts („in der Regel“) möglich sein können, wenn eine der Gefahren, zu deren Abwehr die Fesselung angeordnet wird, nur durch eine andere Art der Fesselung abgewendet werden kann (Ausnahme von dem bisherigen Tatbestandsmerkmal „in der Regel“, vgl. auch Thüringer OLG, Beschluss v. 20.02.2018, Az. 1 Ws 54/17, Rn. 14).

Diese Auslegung der bisherigen Regelung, die inhaltlich unverändert bleiben soll, soll im Wortlaut deutlicher und verständlicher zum Ausdruck kommen. Dem dienen die empfohlenen Formulierungen der Sätze 1 und 2. Durch die Bezugnahme des Satzes 1 auf § 81 Abs. 1 Nr. 6 soll dabei nochmals klargestellt werden, dass die Vorschrift nur für die in § 81 genannte Fesselung, nicht aber für die Fixierung gilt.

Die in Satz 2 empfohlene Formulierung „wenn sie für die Gefangene oder den Gefangenen weniger belastend ist“ ersetzt die bisherige Formulierung „im Interesse der oder des Gefangenen“ und erfasst nach Auskunft des MJ beispielsweise die Fälle der unter der Kleidung verlaufenden „Laufkette“, die für Außenstehende nicht ohne Weiteres sichtbar ist.

Die Formulierung „wenn eine der in § 81 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 genannten Gefahren nicht anders abgewendet werden kann“ soll sowohl die Fälle der Gefahren für Dritte als auch für die oder den

Gefangenen selbst erfassen, beispielsweise wenn eine andere Art der Fesselung erforderlich ist, um Selbstverletzungen zu vermeiden.

Zu Nummer 9 (§ 84):

Zu Buchstabe a (Paragrafenüberschrift):

§ 84 soll - wie bisher - nur die Anordnung für die besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 81 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 regeln. Diejenigen Regelungen der Entwurfsfassung, die sich auf die Fixierung beziehen, sollen in einen eigenen neuen § 85 a verlagert werden (vgl. auch die dortigen Erläuterungen) und können an dieser Stelle gestrichen werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 1):

Die den bisherigen Absatz 3 Satz 1 betreffenden vorgeschlagenen Änderungen dienen der Präzisierung und Vereinheitlichung. Nach Auskunft des MJ hat die ärztliche Beteiligung „vor der Anordnung“ zu erfolgen; die unpräzise Formulierung „vorher“ soll daher ersetzt werden.

Im Übrigen soll - wie auch sonst üblich (vgl. z. B. § 93 Abs. 4 g. F.) - die Formulierung „eine Ärztin“ bzw. „ein Arzt“ anstelle der bisherigen Formulierung „die Ärztin“ bzw. „der Arzt“ verwendet werden. Nach Mitteilung des MJ muss in den Fällen des § 84 nämlich weder zwingend die üblicherweise oder regelmäßig in der Anstalt tätige Ärztin bzw. der üblicherweise oder regelmäßig in der Anstalt tätige Arzt (sog. Anstaltsärztin/Anstaltsarzt) gehört werden, noch die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt (sofern es eine solche bzw. einen solchen überhaupt gibt). Es genügt nach Auskunft des MJ vielmehr, dass überhaupt eine ärztliche Beteiligung erfolgt; das wird durch den unbestimmten Artikel zum Ausdruck gebracht.

Zu Nummer 10 (§ 85):

Zu Buchstabe a (Paragrafenüberschrift):

§ 85 soll - wie bisher - nur die Anordnung für die besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 81 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 regeln; das soll die vorgeschlagene Ergänzung der Überschrift verdeutlichen

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Absatz 1 Satz 1):

Die Einfügung der Worte „die oder der“ vor dem Wort „gefesselt“ hat sprachliche Gründe und soll verdeutlichen, dass die Fesselung nicht notwendigerweise in dem besonders gesicherten Raum erfolgt.

Die passivische Formulierung macht zugleich deutlich, dass die Anstalt dafür sorgen muss, dass die Aufsuchungspflicht durch „eine“ Ärztin oder „einen“ Arzt erfüllt wird (auf die Erläuterung zu Nummer 9 Buchst. b wird ergänzend verwiesen).

Zu Buchstabe b/1 (Absatz 2):

Auf die Erläuterung zu Nummer 9 Buchst. b wird verwiesen.

Zu Nummer 10/1 (§ 85 a):

Die gesetzlichen Vorgaben zur Anordnung, zum weiteren Verfahren und zur ärztlichen Überwachung der Fixierung sollen wegen der besonderen Eingriffsintensität dieser Maßnahmen in einer gesonderten Vorschrift geregelt werden.

Zu Absatz 1:

Das Urteil des BVerfG unterscheidet für die Anordnung von Fixierungen zwischen absehbar kurzfristigen Fixierungen und nicht nur kurzfristigen Fixierungen, also solchen Fixierungen, die länger als eine halbe Stunde andauern (Urteil v. 24.07.2018, Rn. 75 ff. und Rn. 93 ff.). Diese Unterscheidung

greift der vorgeschlagene neue § 85 a für die Voraussetzungen der Anordnung in den Absätzen 1 und 2 auf.

Der vorgeschlagene neue Absatz 1 fasst dabei die Regelungen der Entwurfsfassung zur Anordnung einer absehbar kurzfristigen Fixierung zusammen und berücksichtigt dabei die verfassungsrechtlichen Maßstäbe, die das BVerfG in seinem Urteil vom 24.07.2018 (Rn. 75 ff.) aufgestellt hat.

Zu Satz 1:

Wie auch nach der Entwurfsfassung vorgesehen (§ 84 Abs. 1 Satz 1 Satz 1), werden Fixierungen von absehbar kurzfristiger Dauer nach dem vorgeschlagenen Satz 1 durch die Anstaltsleitung angeordnet. Für die Beurteilung der voraussichtlichen Dauer kommt es dabei auf den Zeitpunkt der Anordnung an. Nach Mitteilung des MJ soll es - wie für die sonstigen besonderen Sicherungsmaßnahmen - wegen der besonderen Eingriffsintensität der Fixierung grundsätzlich bei der in der Entwurfsfassung vorgesehenen schriftlichen Begründung der Anordnung bleiben (vgl. § 84 Abs. 1 Satz 2 der Entwurfsfassung).

Die noch in der Entwurfsfassung für alle besonderen Sicherungsmaßnahmen enthaltene Regelung für die Anordnung bei Gefahr im Verzuge durch andere Justizvollzugsbedienstete (vgl. § 84 Abs. 2 des Entwurfs) soll entfallen. Wegen der besonderen Eingriffsintensität soll es für kurzfristige Fixierungen grundsätzlich bei der Anordnungsbefugnis der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters bleiben, die oder der diese Befugnis (nur) nach Maßgabe des § 176 Abs. 1 Satz 2 übertragen kann.

Anders als nach der Entwurfsfassung (vgl. § 84 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 6 Satz 2) ist nach der nun vorgeschlagenen Formulierung eine Anordnung allerdings grundsätzlich (vgl. aber Satz 3) nur möglich, wenn eine Ärztin oder ein Arzt ihre oder seine vorherige Zustimmung erteilt hat. Dies entspricht einer Forderung des BVerfG. Nach dem Urteil des BVerfG ist nämlich „die Anordnung und Überwachung der Fixierung in einer geschlossenen psychiatrischen Einrichtung untergebrachter Personen durch einen Arzt“ unabdingbar (BVerfG, Urteil v. 24.07.2018, Rn. 83). Zur Begründung führt das Gericht aus, dass die betroffene Person wegen der Geschlossenheit der Einrichtung in eine Situation außerordentlicher Abhängigkeit gerate, in der sie besonderen Schutzes bedürfe (BVerfG, Urteil v. 24.07.2018, Rn. 82). Diese Argumentation des Gerichts lässt sich auch auf Fixierungen im Strafvollzug übertragen. Erforderlich ist zur Erfüllung der verfassungsrechtlichen Anforderungen im Hinblick auf die Anordnung somit, dass diese - sofern sie nicht unmittelbar durch eine Ärztin oder einen Arzt erfolgt - von der Zustimmung einer Ärztin oder eines Arztes abhängig gemacht wird. Die Regelung der Entwurfsfassung, nach der eine Ärztin oder ein Arzt lediglich zu hören ist (also die Fixierung notfalls auch entgegen der ärztlichen Stellungnahme vorgenommen werden dürfte), ist nach Auffassung des Ausschusses mit diesen Vorgaben des Gerichts nicht vereinbar.

Zu Satz 2:

Satz 2 sieht - wie § 84 Abs. 2 des Entwurfs - eine Erleichterung des Anordnungsverfahrens bei Gefahr im Verzug vor. In diesen Fällen kann die nach Satz 1 erforderliche schriftliche Begründung zunächst unterbleiben; sie ist unverzüglich nach Beginn der Fixierung abzufassen.

Zu Satz 3:

Die in Satz 3 vorgesehene Eilfallregelung sieht eine weitere Ausnahme von Satz 1 dahin gehend vor, dass die Fixierung auch ohne vorherige Zustimmung einer Ärztin oder eines Arztes angeordnet werden darf, wenn nur so die gegenwärtige Gefahr einer Selbsttötung oder erheblichen Selbstverletzung abgewendet werden kann. In diesen Fällen ist die ärztliche Zustimmung unverzüglich einzuholen.

Diese Regelung ist im vorbereitenden Unterausschuss ausführlich diskutiert worden. Der GBD hat auf das damit verknüpfte verfassungsrechtliche Risiko hingewiesen, da eine solche Ausnahme jedenfalls in der Entscheidung des BVerfG, die hier umgesetzt werden soll, nicht vorgesehen ist. Die Formulierung, dass „die Anordnung und Überwachung einer Fixierung durch einen Arzt unabdingbar“ sei, spreche gegen die Zulässigkeit der vorgesehenen Ausnahme.

Demgegenüber hat sich der Ausschuss im Ergebnis dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU (Vorlage 12, S. 11) angeschlossen, in den genannten Fällen der erheblichen Selbstgefährdung eine Fixierung ohne vorherige ärztliche Zustimmung zu ermöglichen. Dort wird zur Be-

gründung ausgeführt: „Anders als in Krankenhäusern ist in Justizvollzugsanstalten eine ärztliche Präsenz etwa zur Nachtzeit oder an Wochenenden nicht durchgehend gewährleistet. Wenn mit Rücksicht auf die fehlende Zustimmung einer Ärztin oder eines Arztes von der Anordnung einer Fixierung abgesehen wird oder die Anordnung mit zeitlicher Verzögerung ergeht, kann dies dazu führen, dass die oder der Gefangene sich in der Zwischenzeit schwere, schlimmstenfalls lebensbedrohliche Verletzungen zufügt. Sofern andere Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung dieser Gefahr nicht ausreichen, ist eine Fixierung alternativlos. Ein ‚Festhalten‘ der oder des Gefangenen steht, wenn es die Gefahr gleichermaßen abwenden soll, in seiner Eingriffsintensität einer Fixierung gleich, birgt allerdings im Vergleich zu einer fachgerecht angelegten Fixierung ein höheres Verletzungsrisiko. Für die Ausnahme von dem Erfordernis der ärztlichen Zustimmung besteht daher ein praktisches Bedürfnis; es ist den Vollzugsbediensteten nicht zuzumuten, bei nicht rechtzeitiger Erreichbarkeit einer Ärztin oder eines Arztes entweder den selbstschädigenden Handlungen der oder des Gefangenen tatenlos zusehen oder auf unzureichende Maßnahmen zurückgreifen zu müssen, die zudem mit erheblichen Risiken für körperliche Unversehrtheit aller Beteiligten behaftet sind.“

Zu Absatz 2:

Die Empfehlung zu Absatz 2 fasst die Regelungen der Entwurfsfassung zur Anordnung von Fixierungen (§ 84 Abs. 3 und 4) zusammen, die absehbar nicht nur von kurzfristiger Dauer sind, und berücksichtigt hierbei die verfassungsrechtlichen Maßstäbe, die das BVerfG in seinem Urteil vom 24.07.2018 (a. a. O., Rn. 93 ff.) für die Anordnung solcher Fixierungen aufgestellt hat. Im Einzelnen:

Zu Satz 1:

Satz 1 übernimmt im Wesentlichen § 84 Abs. 3 Satz 1 der Entwurfsfassung. Dabei wird der Begriff der „Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer“ im Sinne des BVerfG (Urteil v. 24.07.2018, Rn. 68) präzisiert.

Zu Satz 2:

Satz 2 enthält die in der Entwurfsfassung in § 84 Abs. 3 Satz 2 vorgesehene Regelung zur Anordnung von nicht nur kurzfristigen Fixierungen bei Gefahr im Verzug (vgl. dazu Absatz 1 Sätze 2 und 3).

Anders, als nach der Entwurfsfassung vorgesehen, soll allerdings für die Fälle von Gefahr im Verzug im Hinblick auf die besondere Eingriffsqualität der Fixierung die Regelung des Absatzes 1 entsprechend für Fixierungen von nicht nur kurzfristiger Dauer gelten, also die Anordnung durch die Anstaltsleitung erfolgen. Im Übrigen handelt es sich um eine sprachliche Präzisierung („zu beantragen“ statt „einzuholen“).

Zu Satz 3:

Der vorgeschlagene Satz 3 übernimmt § 84 Abs. 3 Satz 3 der Entwurfsfassung mit einer Anpassung der Verweisung.

Zu den Sätzen 4 und 5:

Die Sätze 4 und 5 übernehmen § 84 Abs. 3 Satz 4 sowie Absatz 4 der Entwurfsfassung. Die Verweisung in Satz 5 ist dabei an das mittlerweile in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen (BGBl. Teil 1 2019, S. 840) anzupassen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen § 84 Abs. 5 des Entwurfs. Das MJ hat mitgeteilt, dass die Anordnung einer Fixierung sowie der Beginn und das Ende ihrer Durchführung mitgeteilt werden sollen. Diese genaueren Inhalte der Mitteilungspflicht sollten mit in die Formulierung aufgenommen werden.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 beruht auf § 85 Abs. 3 der Entwurfsfassung.

Zu Satz 1:

Die vorgeschlagene Formulierung soll - dem Urteil des BVerfG entsprechend (vgl. Urteil v. 24.07.2018, a.a.O. Rn. 83) - deutlicher als die Entwurfsfassung klarstellen, dass die Aufgabe der

Überwachung der fixierten Person nicht lediglich durch eine Ärztin oder einen Arzt sichergestellt werden muss, sondern dass es sich um die eigene Aufgabe einer Ärztin oder eines Arztes handelt. Diese besteht grundsätzlich bereits mit Beginn der Fixierung. Die nach der Entwurfsfassung vorgesehene unklare inhaltliche Anforderung an den Umfang der Überwachung („angemessen“) soll entfallen.

Wenn in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar ist, um die vorherige Zustimmung zu einer Fixierung zu erteilen, kann sie oder er diese Fixierung allerdings auch nicht von deren Beginn an überwachen. Die ärztliche Überwachung kann - und muss - vielmehr erst zu dem Zeitpunkt beginnen, wo auch die nach Absatz 1 „unverzüglich“ einzuholende Zustimmung erteilt wird.

Zu Satz 3:

Die in Satz 3 gegenüber der Entwurfsfassung vorgeschlagenen Präzisierungen stellen klar, dass die Entscheidung über die Übertragung von Betreuungsaufgaben nach Satz 2 der überwachenden Ärztin oder dem überwachenden Arzt obliegen soll. Das geht aus der in der Entwurfsfassung gewählten Formulierung im Passiv nicht deutlich genug hervor. Damit soll nach Mitteilung des MJ auch klargestellt werden, dass der überwachenden Ärztin oder dem überwachenden Arzt die Verantwortung für die hinreichende Qualifikation der für die Betreuung eingesetzten Person obliegt. Nach der Dienstordnung für das Gesundheitswesen in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Niedersachsen (DOG, - AV d. MJ v. 07.09.2016 (4550-302.6 (TV1)) - Nds. Rpfl. S. 329) können für die gesundheitliche Betreuung der Gefangenen neben Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pflegern (Krankenpflegepersonal) auch Angehörige weiterer Gesundheitsfachberufe (medizinisches Assistenzpersonal) eingesetzt werden. Das MJ hat mitgeteilt, dass die überwachende Ärztin bzw. der überwachende Arzt gleichwohl im Einzelfall prüfen muss, ob die jeweilige Person auch bei der Betreuung einer fixierten Gefangenen bzw. eines fixierten Gefangenen eingesetzt werden kann bzw. hierfür qualifiziert ist.

In Satz 2, der der Entwurfsfassung entspricht, wird klargestellt, dass die Überwachung zumindest die ständige Haltung eines Sichtkontakts sowie in der fortlaufenden Kontrolle der Vitalfunktionen verlangt. Der in der Entwurfsfassung in Satz 3 enthaltene Verweis auf die „jeweils wahrzunehmenden Aufgaben“ ist daher unklar; stattdessen sollte auf die Aufgaben nach Satz 2 verwiesen werden.

Zu Satz 4:

Die Ergänzung der Dokumentationspflicht um die „Dauer“ entspricht den Vorgaben des BVerfG (Urteil v. 24.07.2018, Rn. 84).

Zu Absatz 5:

Das MJ hat in der Beratung mitgeteilt, dass mit der Formulierung, die - abgesehen von einer redaktionellen Änderung - der Entwurfsfassung entspricht, zugleich klargestellt werden soll, dass eine fortlaufende Überprüfung der Voraussetzungen der Maßnahme erforderlich ist. So soll auch der vom BVerfG (Urteil v. 24.07.2018, Rn. 83) geforderten Überprüfung der weiteren Erforderlichkeit der Fixierung in kurzen Abständen Rechnung getragen werden.

Zudem hat das MJ mitgeteilt, dass die Regelung auch diejenigen Fälle erfassen soll, in denen das Gericht in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 die Anordnung der Fixierung durch die Anstaltsleitung nicht bestätigt. Das MJ geht davon aus, dass die Voraussetzungen der Fixierung nach einer solchen Entscheidung nicht mehr vorliegen und diese daher nach Absatz 4 zu beenden ist.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 entspricht im Wesentlichen § 84 Abs. 8 des Entwurfs. Der Verweis auf die richterliche Anordnung oder Genehmigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes in Satz 1 soll entfallen, weil die richterliche Genehmigung oder Anordnung nicht nach den zitierten Vorschriften, sondern nach den Vorschriften des FamFG erfolgt, die nach Absatz 1 Satz 6 i. V. m. §§ 121 a und b StrafVollzG anzuwenden sind. Der Hinweis auf § 102 in Satz 1 dient der Anwenderfreundlichkeit.

Zu Nummer 11 (§ 93 Abs. 4):**Zu Buchstabe a (Satz 2):**

Die im Entwurf enthaltenen Änderungen (insbesondere des Satzes 2) führen dazu, dass - anders als bisher - nicht mehr ausdrücklich vorgesehen ist, dass einer der beteiligten Ärzte aus einer anderen Vollzugsanstalt als derjenigen kommen muss, in der die betroffene Person eingewiesen ist. Bereits im Hinblick auf die bisherige Formulierung war nicht ganz eindeutig, ob sie die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts erfüllte (vgl. Schriftl. Bericht zum Gesetz zur Neuregelung des Vollzuges der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Niedersachsen, Drs. 16/5519, S. 48). Dieses verlangt in ständiger Rechtsprechung, dass „dem Eingriff eine von der Unterbringungseinrichtung unabhängige Prüfung“, z. B. durch eine andere Behörde, vorausgehen muss (BVerfG, Beschluss v. 23.03.2011, Az. 2 BvR 882/09, Rn. 70 f. bei juris; BVerfG, Beschluss v. 20.02.2013, Az. 2 BvR 228/12, Rn. 71).

Nach Mitteilung des MJ ist Regelungszweck der nun in der Entwurfsfassung vorgesehenen Änderungen jedoch nicht, von diesen Anforderungen des Gerichts (weiter) abzuweichen, sondern vielmehr, für diejenigen Fälle, in denen die oder der Gefangene in ein Krankenhaus außerhalb der Anstalt eingewiesen wird, auch ein Zusammenwirken der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes mit einer Ärztin oder eines Arztes des Krankenhauses zu ermöglichen. Dieses Regelungsziel, das den vom BVerfG gestellten Anforderungen ggf. sogar besser entspricht, kann einfacher und verständlicher mit der empfohlenen Formulierung erreicht werden, die zugleich die dargestellten verfassungsrechtlichen Unklarheiten vermeidet.

Zu Buchstabe b (neuer Satz 3) des Entwurfs:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Empfehlung in Buchst. a.

Zu Buchstabe c (Sätze 4 und 5 - bisherige Sätze 3 und 4 -) des Entwurfs:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Empfehlung in Buchst. a.

Zu Nummer 12 (§ 172 Abs. 4) des Entwurfs:

Die Regelung soll entfallen. Sie hatte den Zweck, Art. 12 Abs. 1, 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/80 über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, umzusetzen (vgl. LT-Drs. 18/3764, S. 35).

Inzwischen ist zur Umsetzung der genannten Richtlinie jedoch auf Bundesebene das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren vom 09.12.2019 (BGBl. S. 2146) in Kraft getreten. Die dortige Neufassung des § 89 c JGG dient demselben Zweck wie Art. 1 Nr. 12 des Entwurfs, nämlich der Umsetzung der Vorgaben zur getrennten Unterbringung von Kindern und Erwachsenen aus Art. 12 Abs. 1, 3 und 4 der o. g. Richtlinie; dies soll durch den neuen Absatz 2 des § 89 c JGG sichergestellt werden (vgl. BT-Drs. 19/13837, S. 36). Ob es darüber hinaus ergänzenden Umsetzungsbedarf im Vollzugsrecht der Länder gibt, wird auf Länderebene noch geprüft. Die Regelung des Entwurfs soll aus den genannten Gründen jedenfalls gestrichen werden.

Zu Nummer 12/1 (§ 189 Abs. 2)

Der im bisherigen Satz 3 enthaltene Verweis auf § 199 der geltenden Fassung ist durch die Neufassung des Datenschutzkapitels überholt, da die Auskunftsansprüche für wissenschaftliche Zwecke nach § 476 StPO der DS-GVO unterfallen und dementsprechend im Datenschutzkapitel dieses Gesetzes nicht mehr enthalten sind.

Zu Nummer 13 (Zweites und Drittes Kapitel des Sechsten Teils):**Zum Zweiten Kapitel (Datenschutz):**

Die Fraktionen von SPD und CDU haben im Verlauf der Beratungen mit dem Änderungsvorschlag (ÄV) in der Vorlage 13 eine Neufassung des Zweiten Kapitels des Sechsten Teils „Datenschutz“ vorgelegt, die an die Stelle der noch im Gesetzentwurf vorgesehenen Nummern 14 bis 25 treten sollte. Hierzu hat der Ausschuss zahlreiche weitere inhaltliche Änderungsempfehlungen beschlossen. Zudem soll die Reihenfolge der Vorschriften zum besseren Verständnis für die Rechtsanwendung abweichend vom ÄV an die Systematik des NDSG angepasst werden (Anwendungsbereich, Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, technische und organisatorische Pflichten der Vollzugsbehörde; Rechte der betroffenen Person, Aufsichtsbehörde und LfD, Schlussvorschriften). In den Erläuterungen wird deshalb auch darauf hingewiesen, inwieweit die Empfehlungen zu den einzelnen Vorschriften auf dem ÄV in der Vorlage 13 beruhen und wo sie von diesem abweichen.

Zu § 190 (Anwendung datenschutzrechtlicher Vorschriften):

Die Vorschrift ist gegenüber dem Gesetzentwurf und dem ÄV in Vorlage 13 teilweise neu. Sie dient dazu, die Frage des Verhältnisses der Bestimmungen dieses Gesetzes zu den europarechtlichen Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2016/680 (sog. JI-Richtlinie - JI-RL), der Verordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) und zu den allgemeinen Vorschriften des NDSG zu klären.

Zu Absatz 1:

Es wird empfohlen, die Regelungen, die der Umsetzung der JI-RL dienen, in Absatz 1 zusammenzufassen. Die JI-RL ist nur einschlägig (und vom Landesgesetzgeber umzusetzen), wenn und soweit die Datenverarbeitung den in Art. 1 Abs. 1 JI-RL genannten Zwecken dient. Diese werden deshalb in Satz 1 wiedergegeben.

Satz 2 entspricht § 218 ÄV. Die JI-RL wird im allgemeinen Datenschutz durch den Zweiten Teil des NDSG umgesetzt. Die dortigen Vorschriften werden aber zu wesentlichen Teilen durch die spezielleren Vorschriften dieses Gesetz überlagert, die daher vorgehen (vgl. auch § 23 Abs. 3 NDSG). Um hier die Rechtsanwendung für die Vollzugsbehörden und die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen gegenüber dem bisherigen Recht (vgl. § 200 Abs. 2) zu erleichtern, wird geregelt, dass nur noch die Regelungen des NDSG Anwendung finden, auf die dieses Gesetz ausdrücklich verweist.

Zu Absatz 2:

§ 217 ÄV soll aus Gründen der Systematik und besseren Verständlichkeit an den Beginn des Kapitels über den Datenschutz verlagert werden. Er trägt dem Umstand Rechnung, dass entsprechend der bisherigen Systematik des geltenden Gesetzes auch außerhalb des datenschutzrechtlichen Teils Datenverarbeitungsvorschriften vorhanden sind, die aufgrund ihrer Spezialität vorgehen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt in Abgrenzung von Absatz 1 die Datenverarbeitung durch die Vollzugsbehörden im Anwendungsbereich der DS-GVO. Die DS-GVO gilt dafür unmittelbar. Daneben treten die dazu erlassenden ergänzenden Regelungen des NDSG mit Ausnahme des die JI-RL umsetzenden Zweiten Teils. Diese Regelungen sollen neben den unmittelbar anwendbaren Regelungen der DS-GVO auch im Anwendungsbereich dieses Gesetzes gelten, soweit die Vollzugsbehörden Daten zu Zwecken verarbeiten, die dem Anwendungsbereich der DS-GVO unterfallen. Für Abweichungen vom NDSG wird insoweit kein Regelungsbedarf gesehen.

Zu § 191 (Begriffsbestimmungen):

Die Regelung beruht auf § 190 ÄV.

Zu Absatz 2:**Zu Nummer 4:**

Der Begriff der Kombination in § 190 Abs. 2 Nr. 4 ÄV ist im Hinblick auf die später verwendete Trias „Speicherung, Veränderung und Nutzung“ (vgl. § 194 dieser Vorlage) problematisch. Daher wird vorgeschlagen, die Kombination als Beispielfall einer Nutzung (§ 190 Abs. 2 Nr. 5 ÄV) in deren Begriffsbestimmung zu integrieren.

Zu § 190 Abs. 3 ÄV:

Die in § 190 Abs. 3 ÄV enthaltene Definition der „automatisierten Datenverarbeitung“ soll entfallen. Eine vergleichbare Definition findet sich weder in der JI-RL noch im BDSG oder NDSG.

Zu Absatz 3:**Zu den Nummer 14 und 15:**

Die Nummern 14 und 15 sind gegenüber § 190 Abs. 4 ÄV neu. Sie werden insbesondere für die Regelungen der Datenübermittlung (vgl. § 195) benötigt. Die Formulierung orientiert sich an § 2 Abs. 1 Nrn. 19 und 20 JVollzDSG NRW.

Die Aufnahme der in Nr. 14 zusätzlich genannten internationalen Stellen beruht auf § 207 Abs. 2 ÄV. Sie führt dazu, dass an diese Stellen nach der allgemeinen Vorschrift des § 195 Daten übermittelt werden dürfen. Damit wird § 207 Abs. 2 ÄV entbehrlich (vgl. auch die Anm. zu § 195 Abs. 1).

Zu § 190 Abs. 4 Nr. 9 ÄV:

Im ÄV wird unter Hinweis auf EG 35 zu JI-RL ausdrücklich auf die Einwilligung als Grundlage einer zulässigen Datenverarbeitung verzichtet (vgl. Begründung zu § 192 ÄV, S. 27). In der Konsequenz soll die noch in § 190 Abs. 4 Nr. 9 ÄV enthaltene Definition der Einwilligung entfallen.

Zu § 192 (Grundsätze der Datenverarbeitung):

Die Regelung beruht auf § 191 ÄV.

Zu Absatz 2:

Der gegenüber § 191 Abs. 2 Satz 2 ÄV neu formulierte Satz 2 berücksichtigt zum einen, dass die Anonymisierung gegenüber der Pseudonymisierung die Rechte der betroffenen Person besser wahrt. Zum anderen berücksichtigt die Empfehlung, dass Art. 4 Abs. 1 Buchst. e JI-RL verlangt, die Daten nicht länger als erforderlich in einer Form zu speichern, die die Identifizierung ermöglicht.

Zu Absatz 4:

Gemäß Art. 10 JI-RL ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nur „vorbehaltlich geeigneter Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person“ zulässig. Insofern ist die im ÄV vorgesehene Regelung nicht ausreichend, weil sie bisher allein für die Datenerhebung (§ 193 Abs. 2 ÄV), nicht aber für die sonstige Verarbeitung gilt und zudem ein besonderer Schutz der besonderen Daten nicht vorgesehen ist.

Daher soll ergänzend zum ÄV bereits hier in einem neuen Absatz 4 durch einen Verweis auf § 25 Abs. 3 NDSG eine für alle Arten der Verarbeitung geltende Regelung geschaffen werden, die den gemäß Art. 10 JI-RL europarechtlich gebotenen Schutz gewährleistet. § 25 Abs. 3 NDSG erklärt dabei wiederum in seinem Satz 2 die in § 17 NDSG im einzelnen aufgeführten Schutzmaßnahmen für entsprechend anwendbar (vgl. auch § 48 BDSG).

Zu Absatz 5:

Der Verweis auf § 29 NDSG soll an die Stelle von § 191 Abs. 4 ÄV treten, weil eine Abweichung vom NDSG nicht beabsichtigt ist.

Zu § 192 ÄV (Zulässigkeit der Datenverarbeitung):

Die Regelung soll entfallen. Da es - abweichend vom System der JI-RL und dem NDSG - in den §§ 193 ff. jeweils gesonderte Ermächtigungsgrundlagen für die einzelnen Schritte der Datenverarbeitung geben soll, wird § 192 ÄV daneben als Ermächtigungsgrundlage nicht benötigt. Da § 192 ÄV im Übrigen auch weiter und unpräziser gefasst ist als § 193 ÄV und die daran anschließenden §§ 194 und 195 ÄV (Einbeziehung „anderer“ Gesetze und Rechtsvorschriften, keine Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit), bliebe ansonsten zudem das Verhältnis dieser allgemeinen Vorgabe zu den nachfolgenden präziseren Regelungen unklar.

Zu § 193 (Datenerhebung):

Die Regelung beruht auf § 193 ÄV.

Zu Absatz 1:

§ 193 Abs. 1 Satz 2 ÄV, der bisher die Voraussetzungen der Datenerhebung durch eine Vollzugsbehörde für eine andere Vollzugsbehörde regelt (vgl. auch § 190 Abs. 1 Satz 2 g. F.), soll entfallen. Die Vorschrift wird neben den Vorschriften zur Erhebung und der Übermittlung an andere (öffentliche) Stellen (vgl. § 195 Abs. 1 d. V.) nicht (mehr) benötigt.

Zu § 193 Abs. 2 ÄV:

§ 193 Abs. 2 ÄV kann entfallen, da der Schutz besonderer Kategorien personenbezogener Daten jetzt in § 192 Abs. 4 allgemein geregelt werden soll (vgl. die dortigen Erläuterungen).

Zu Absatz 2:

Die Regelung entspricht § 193 Abs. 3 ÄV.

Zu Absatz 3:

Die Regelung entspricht § 193 Abs. 4 ÄV.

Zu § 193 Abs. 5 ÄV:

Die Regelung soll entfallen, weil insoweit neben Absatz 3 kein Anwendungsbereich für eine Datenerhebung ohne Kenntnis der oder des Gefangenen besteht. Diese wäre allenfalls denkbar durch den verdeckten Einsatz von technischen Mitteln. Ein solcher wird aber in § 79 a Abs. 4 Satz 2 ausgeschlossen.

Zu Absatz 4:

Die Regelung beruht auf § 193 Abs. 6 ÄV. Die gegenüber der dortigen Formulierung („bei Dritten“) geänderte Empfehlung dient zum einen der Abgrenzung zu den Absätzen 2 und 3. Zum anderen soll verdeutlicht werden, dass „Dritte“ auch Gefangene sein können.

Zu § 194 (Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung):

Die Regelung beruht auf § 194 ÄV.

Zu Absatz 1:

Satz 1 soll gegenüber § 194 Abs. 1 Satz 1 ÄV dahin gehend geändert werden, dass die Worte „nach diesem Gesetz“ entfallen, da § 193 Abs. 1 die Erhebung auch zur Erfüllung von den der Vollzugsbehörde aufgrund dieses Gesetzes, also durch Verordnung, obliegenden Aufgaben zulässt. Das soll in gleicher Weise auch für die Weiterverarbeitung gelten.

§ 194 Abs. 1 Satz 2 ÄV soll durch die Sätze 2 und 3 ersetzt werden. Auch wenn die Regelung des ÄV dem (noch) geltenden Recht entspricht, ist die aus dem früheren § 10 Abs. 2 Satz 2 NDSG übernommene Formulierung unglücklich. Es wird dort anders als in der empfohlenen Fassung nicht deutlich,

dass Daten, von denen die Vollzugsbehörde ohne Erhebung Kenntnis erlangt hat, (nur) unter Festlegung der Zweckbestimmung gespeichert werden dürfen; diese Festlegung ist europarechtlich geboten. Die Formulierung lehnt sich an § 38 Abs. 1 Sätze 2 und 3 NPOG an.

Zu § 194 Abs. 3 ÄV:

§ 194 Abs. 3 ÄV, der die Weiterverarbeitung von Daten für die dort aufgezählten Zwecke zulässt, soll entfallen. Diese Regelung beruht noch auf § 180 Abs. 2 StVollzG und passt nicht mehr zu den datenschutzrechtlichen Vorgaben und zur Systematik dieses Kapitels in der empfohlenen Fassung. Dass die Vollzugsbehörde Daten, die sie zunächst nicht zu den in Absatz 3 ÄV genannten vollzugsfremden Zwecken erheben darf (vgl. § 193 Abs. 1 Satz 1), dann trotzdem zu diesen vollzugsfremden Zwecken speichern, verändern und nutzen dürfen soll, ist nicht verständlich und dürfte auch mit Art. 9 Abs. 1 JI-RL nicht vereinbar sein, zumal die Vollzugsbehörde insoweit nicht zur Aufgabenerfüllung zuständig ist (sie wird z. B. nicht zum Staatsschutz oder zur Strafverfolgung tätig). Ausreichend ist im Hinblick auf diese vollzugsfremden Zwecke eine Befugnis zur Übermittlung an die für die Erfüllung dieser zuständigen Behörden, die aber systematisch in § 195 zu regeln ist, soweit diese Zwecke des Empfängers unter die JI-RL fallen.

Soweit § 194 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 ÄV dagegen auch vollzugliche Zwecke erfasst, ist die Weiterverarbeitung bereits nach Absatz 1 zulässig, da sie der Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde dient.

Zu Absatz 3:

Satz 1 entspricht § 194 Abs. 4 Satz 1 ÄV.

Die in § 194 Abs. 4 Satz 2 ÄV enthaltene Regelung zur Zulässigkeit der Verarbeitung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken soll entfallen. Eine Prüfung des MJ hat ergeben, dass für diese Zwecke eine Anonymisierung der Daten zu erfolgen hat (vgl. § 192 Abs. 2). Mangels Personenbezugs bedarf es daher keiner Befugnis zur zweckändernden Verarbeitung.

Zu § 195 (Datenübermittlung):

Die Regelung berücksichtigt neben § 195 ÄV verschiedene Vorschriften des ÄV und konzentriert diese in einer Vorschrift, um die Voraussetzungen und Vorgaben für die Datenübermittlung im Zusammenhang zu regeln. Insbesondere § 195 ÄV bedarf dabei aus den nachfolgend dargelegten Erwägungen der grundlegenden Überarbeitung, weil in diesem Gesetz nur noch die Datenübermittlung zu den in Art. 1 Abs. 1 JI-RL genannten Zwecken geregelt werden soll (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu § 190). Durch die Neufassung werden verschiedene Übermittlungsvorschriften des ÄV entbehrlich (vgl. die folgenden Erläuterungen).

Zu Absatz 1:

Satz 1 soll an die Stelle von Absatz 1 Satz 1 ÄV treten. Die dortige Regelung ist deswegen problematisch, weil sie die Übermittlung an sämtliche öffentlichen Stellen zu deren jeweiliger Aufgabenerfüllung zulässt. Dabei bleibt unberücksichtigt, ob die jeweilige Datenübermittlung zu Zwecken des Art. 1 Abs. 1 JI-RL erfolgt oder ob es sich um eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung zu anderen Zwecken i. S. d. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 JI-RL handelt. Die eindeutige Zuordnung ist aber nach dem Regelungskonzept in § 190 erforderlich. Dies berücksichtigt die empfohlene Neufassung, in dem sie die Übermittlungsbefugnis auf die in Art. 1 Abs. 1 JI-RL genannten Zwecke beschränkt. Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit für die Übermittlung zu sonstigen Zwecken gemäß § 190 Abs. 3 nach der DS-GVO und ergänzend nach dem Ersten Teil des NDSG.

Neben den öffentlichen sollen auch die nichtöffentlichen Stellen in Satz 1 einbezogen werden, soweit die Übermittlung zu Zwecken der JI-RL erfolgt (vgl. dazu auch die gegenüber dem ÄV neuen Definitionen in § 190 Abs. 4 Nrn. 14 und 15 d. V.).

Die qualifizierten Übermittlungsvoraussetzungen in den Sätzen 2 und 3 dienen dem Schutz besonderer Kategorien personenbezogener Daten (vgl. Art. 10 JI-RL).

In Satz 4 soll ergänzend auf die Begrenzungen der Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen in § 30 Abs. 1 NDSG verwiesen werden, da eine Abweichung vom allgemeinen Datenschutzrecht insoweit nicht beabsichtigt ist.

Zu § 195 Abs. 2 bis 6 ÄV:

Durch die Neufassung des Absatzes 1 werden § 195 Abs. 2, 3, 5 und 6 ÄV entbehrlich. Diese Absätze regeln in unterschiedlicher Form die Datenübermittlungen an öffentliche und nicht öffentliche Stellen, sind aber in gleicher Weise wie Absatz 1 wegen fehlender Differenzierung des Übermittlungszwecks problematisch; zudem ist ihre Abgrenzung zu Absatz 1 ÄV unklar.

Soweit durch § 195 Abs. 1 i. V. m. § 194 Abs. 3 Nr. 1 ÄV bisher eine Übermittlung von Daten an die Verfassungsschutzbehörden zugelassen wurde, wird die Regelung zwar nicht von Absatz 1 erfasst, weil die Datenverarbeitung dieser Behörden weder der DS-GVO noch der JI-RL unterfällt. Eine Regelung ist jedoch entbehrlich, da § 25 NVerfSchG die Behörden des Landes (also auch die Vollzugsbehörden) unter den dortigen Voraussetzungen zur Datenübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde des Landes verpflichtet.

§ 194 Abs. 5 ÄV soll ebenfalls entfallen. Die dort geregelten Auskunftsansprüche der oder des Verletzten einer Straftat richten sich unmittelbar nach § 406 d StPO.

Zu § 207 ÄV (Einsicht in Gesundheitsdaten beinhaltende Dateisysteme):

Die Regelung soll nicht übernommen werden, weil die dort geregelten Einsichtsrechte von § 195 Abs. 1 in der empfohlenen Fassung erfasst werden (vgl. auch die Anm. zu § 191 Abs. 3 Nr. 14 d. V.).

Zu § 208 ÄV (Auskunft und Einsicht für wissenschaftliche Zwecke):

Bei der Gewährung von Einsicht handelt es sich nach der Definition in § 191 Abs. 2 Nr. 5 ebenfalls um eine Übermittlung („sonstiges Bereitstellen von Daten“). Dennoch soll die Regelung hier nicht übernommen werden, weil die genannten Zwecke in den Anwendungsbereich der DS-GVO gehören. Für diese gilt § 190 Abs. 3 dieser Vorlage i. V. m. § 13 NDSG.

Zu Absatz 2:

Die Regelung wird aus § 199 ÄV übernommen. Sie gehört in den hiesigen Regelungszusammenhang.

Zu Absatz 3:

Die Regelung entspricht weitgehend § 195 Abs. 7 ÄV.

Zu Absatz 4:

Die Regelung in Satz 1 beruht hinsichtlich des Verweises auf § 32 Abs. 1 und 2 NDSG auf § 212 Abs. 3 und 4 ÄV. Sie gehört in den hiesigen Regelungszusammenhang, da es sich um Pflichten des Verantwortlichen aus Art. 7 Abs. 2 und 3 JI-RL im Zusammenhang mit der Übermittlung von Daten und nicht um Rechte der betroffenen Person handelt. Diese Systematik entspricht auch dem allgemeinen Datenschutz (vgl. §§ 32, 52 NDSG; §§ 54 58 BDSG). Der Verweis auf § 32 Abs. 4 und 5 NDSG dient der Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 und 4 JI-RL.

Die Sätze 2 und 3 beruhen auf § 210 Abs. 7, 211 Abs. 5 und § 212 Abs. 5 ÄV. Sie setzen die Unterrichtungspflicht aus Art. 16 Abs. 6 JI-RL um. Da diese Pflicht auf der Übermittlung beruht, gehört sie ebenfalls in den Regelungszusammenhang.

Satz 4 berücksichtigt, dass Empfängerinnen und Empfänger außerhalb Niedersachsens nicht durch Satz 3 verpflichtet werden können.

Zu § 196 ÄV (Einrichtung automatisierter Abrufverfahren):

Die Regelung soll entfallen. Sie ist ursprünglich aus § 12 a. F. NDSG übernommen worden. Sie beruhte darauf, dass für die Einrichtung eines solchen Verfahrens rechtliche Vorgaben vorhanden waren (vgl. dazu § 12 Abs. 2 NDSG a. F.). Im Rahmen der Neuregelung des Datenschutzrechts

besteht insoweit keine Regelungsnotwendigkeit mehr, da hinsichtlich der Vorgaben für die automatisierte Datenverarbeitung - darunter fällt auch ein automatisiertes Abrufverfahren - in § 201 Abs. 3 (auch) auf § 35 NDSG verwiesen werden soll (vgl. auch § 198 ÄV). Die Beteiligung des oder der LfD wird durch den Verweis auf die §§ 58, 59 NDSG sichergestellt (vgl. § 207 Abs. 2).

Zu § 196 (Zweckbindung):

Die Regelung beruht auf § 197 ÄV.

Zu Absatz 1:

Abweichend von § 197 Abs. 1 Satz 2 ÄV soll in Anlehnung an das NDSG die zweckändernde Nutzung nur für öffentliche Stellen zugelassen werden. Der gegenüber dem ÄV neue Satz 3 lehnt sich an § 30 Abs. 2 NDSG an.

Zu Absatz 2:

Die Änderung gegenüber § 197 Abs. 2 ÄV berücksichtigt die Definition des Empfängers in § 191 Abs. 3 Nr. 13 d. V.

Zu § 197 (Löschung):

Die Regelung beruht auf § 210 ÄV.

Zu Absatz 3:

In Satz 1 soll abweichend von § § 210 Abs. 3 Satz 1 ÄV der konkrete Personenbezug deutlich werden.

Die Änderung des Satzes 3 beruht auf einem Wunsch des MJ, um der ggf. bestehenden Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Daten bei einer länger als fünf Jahren dauernden Freiheitsstrafe noch weiter speichern zu können.

Zu § 210 Abs. 6 und 7 ÄV:

§ 210 Abs. 6 ÄV soll hier nicht übernommen werden, weil es sich um ein Recht der betroffenen Person handelt (vgl. dazu § 205 Abs. 1).

§ 210 Abs. 7 ÄV enthält eine Übermittlungsvorschrift, die wegen § 195 Abs. 4 Sätze 2 und 3 nicht mehr benötigt wird.

Zu § 198 (Einschränkung der Verarbeitung):

Die Regelung beruht auf § 211 ÄV.

Zu Absatz 1:

Die Umformulierung führt dazu, dass die Vollzugsbehörde in den genannten Fällen statt der Löschung zur Einschränkung der Verarbeitung verpflichtet ist. Ermessenserwägungen, die trotz Vorliegens dieser Gründe eine Löschung rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich.

Zu den Nummern 1 und 2:

§ 211 Abs. 1 Nr. 1 ÄV gehört systematisch zu § 199 und soll deshalb hier entfallen. Die bisherigen Nummern 2 und 3 soll in Anlehnung an die entsprechende Regelung in § 28 Abs. 2 NDSG in umgekehrter Reihenfolge wiedergegeben werden.

Zu Absatz 3:

Die Änderung gegenüber § 211 Abs. 3 Satz 1 ÄV beruht darauf, dass auf Einwilligungstatbestände nach Auffassung des MJ aus den im ÄV zu § 192 angestellten Erwägungen (vgl. Vorlage 13, S. 27) insgesamt verzichtet werden soll.

Zu Absatz 4:

Die Änderung gegenüber § 211 Abs. 4 Satz 2 ÄV beruht darauf, dass eine Zweckänderung nach Absatz 3 Satz 1 unzulässig ist, sodass für eine „weitere Prüfung“ der Zulässigkeit einer Zweckänderung kein Raum ist.

Zu § 211 Abs. 5 ÄV:

Die Übernahme von § 211 Abs. 5 ÄV ist wegen § 195 Abs. 4 Sätze 2 und 3 d. V. entbehrlich.

Zu § 209 ÄV (Anbringen von Sperrvermerken):

Die Regelung soll entfallen. Diese besondere Form der Einschränkung der Verarbeitung wird nach Auskunft des MJ aufgrund der Schutzvorschriften für die Betroffenen (vgl. insbesondere die §§ 200, 201) nicht mehr benötigt.

Zu § 199 (Behandlung unrichtiger Daten):

Die Regelung beruht auf § 212 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 ÄV. Ebenso wie zur Löschung und zur Einschränkung der Verarbeitung soll die Vollzugsbehörde nach Auskunft des MJ nicht nur auf Antrag, sondern auch von Amts wegen zur Berichtigung verpflichtet werden; insoweit soll diese Pflicht in den hiesigen Regelungszusammenhang verlagert werden.

§ 212 Abs. 1 Satz 4 ÄV soll nur zum Teil übernommen werden, weil kein Grund ersichtlich ist, warum unrichtige Daten zu Beweis Zwecken gespeichert werden müssen.

Der gegenüber dem ÄV neue Satz 5 stellt klar, welche Folgen die Einschränkung der Verarbeitung hat.

§ 212 Abs. 1 Sätze 5 bis 7 enthält Rechte der betroffenen Person und gehört daher nicht in den hiesigen Regelungszusammenhang (vgl. § 205 Abs. 1).

Zu § 200 (Schutz besonderer Daten):

Die Regelung beruht auf § 201 ÄV.

Zu Absatz 1:

Die in § 201 Abs. 1 Satz 1 ÄV verwendete Formulierung „kenntlich gemacht“ soll durch die datenschutzrechtlich präzisere Formulierung „bekannt gegeben“ ersetzt werden (vgl. § 191 Abs. 2 Nr. 5).

Zu Absatz 2:

Die in § 201 Abs. 2 Satz 2 ÄV vorgesehene überkommene Tatbestandsalternative, die die Durchbrechung der Schweigepflicht allgemein verlangt, soweit dies „für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde“ erforderlich ist, ist verfassungsrechtlich problematisch. Diese Eingriffsschwelle ist gegenüber der anderen Alternative „zur Abwehr von erheblichen Gefahren von Leib oder Leben“ sehr niedrig und macht diese zweite Alternative im Ergebnis bedeutungslos. Ob diesen Bedenken noch mit einer verfassungskonformen Auslegung begegnet werden kann (vgl. zur Problematik ausführlich *Arloth/Krä*, StVollzG, § 182 Rn. 5 m. w. N.), ist angesichts der Entwicklung des Datenschutzrechts zweifelhaft, zumal es sich bei den betroffenen Daten nahezu ausschließlich um besondere Kategorien von Daten handeln dürfte, für die gemäß Art. 10 JI-RL „geeignete Garantien für Rechte und Freiheiten der betroffenen Person“ erforderlich sind. Daher soll unter Berücksichtigung dieser Bedenken auf die Tatbestandalternative „für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde“ verzichtet werden, zumal das MJ nach Prüfung kein Regelungsbedarf (mehr) sieht.

Der gegenüber § 201 Abs. 2 Satz 3 ÄV neu gefasste Satz 3 stellt den europarechtlich gebotenen Schutz besonderer Kategorien von Daten durch die Forderung nach der „Unerlässlichkeit“ der Offenbarung sicher (vgl. auch § 192 Abs. 4).

Die Unterrichtung über die Offenbarungsverpflichtungen nach Satz 5 erfolgt nach Auskunft des MJ bei der Aufnahme durch Aushändigung eines Formulars. Um dieses rechtlich abzusichern, soll ergänzend zu § 201 Abs. 2 Satz 5 ÄV die „schriftliche“ Unterrichtung gefordert werden, damit die oder der Gefangene sich vor jeder Datenerhebung ggf. erneut über die bestehenden Offenbarungspflichten informieren kann. Auch damit wird Art. 10 JI-RL Rechnung getragen, der die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten nur „vorbehaltlich geeigneter Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person“ erlaubt.

Zu § 201 (Technischer und organisatorischer Schutz der Daten):

Die Regelung beruht auf § 200 ÄV. Die Überschrift soll dem Regelungsgehalt angepasst werden.

Zu Absatz 1:

Die Änderungen gegenüber § 200 Abs. 1 ÄV sollen, auch im Hinblick auf die notwendigen Schutzmaßnahmen gegen unbefugte Nutzung, durch die Formulierung im Singular und den Bezug auf die Geschäftsverteilung verdeutlichen, dass es hier um die konkrete Befugnis der oder des einzelnen Justizvollzugsbediensteten zur Datenverarbeitung geht. Durch diese Formulierung wird die Verarbeitung im Rahmen der Zusammenarbeit innerhalb des Vollzuges erfasst, sodass es deren gesonderter Erwähnung nicht bedarf.

Der Begriff des „Kenntnisverschaffens“ soll durch den datenschutzrechtlich präzisen Begriff des „Verarbeitens“ ersetzt werden.

Das Abstellen auf die bloße „Erforderlichkeit“ der Datenverarbeitung lässt zudem die differenzierten Vorgaben des Gesetzes für die jeweilige Verarbeitung unberücksichtigt, etwa im Hinblick auf besondere Kategorien von Daten (vgl. § 192 Abs. 4). Darum soll auf die „Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes“ abgestellt werden.

Zu Absatz 2:

In Satz 1 soll durch den gegenüber § 200 Abs. 2 Satz 1 ÄV ergänzten Begriff der „zugehörigen“ Daten klargestellt werden, dass in das jeweilige Dateisystem auch die Daten aufgenommen werden, die über Dritte im Zusammenhang mit der oder dem Gefangenen erhoben worden sind. Im Übrigen greift die Formulierung die Definition des Dateisystems aus § 191 Abs. 3 Nr. 10 auf („Sammlung“ personenbezogener Daten).

Die weiteren gegenüber § 200 Abs. 2 ÄV empfohlenen Änderungen sollen verdeutlichen, dass für jede Gefangene und jeden Gefangenen drei separate Dateisysteme zu führen sind, in denen die diese oder diesen betreffenden personenbezogenen Daten gesammelt werden. Dies ist praktische Voraussetzung dafür, dass ein den gespeicherten Daten jeweils angemessenes Schutzniveau gewährleistet werden kann (vgl. dazu Absatz 3).

Zu Absatz 3:

Die gegenüber § 200 Abs. 3 ÄV geänderte Formulierung soll durch den umfassenden Verweis auf das Zweite Kapitel des Zweiten Teils des NDSG „Technische und organisatorische Pflichten des Verantwortlichen und Auftragsverarbeiters“ (§§ 34 ff. NDSG) das durch die JI-RL (vgl. insbesondere Art. 19 ff. JI-RL) geforderte Schutzniveau sicherstellen. So verlangt § 34 Abs. 1 NDSG u. a., dass bei den zu treffenden Maßnahmen insbesondere zu berücksichtigen ist, ob es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten handelt, was bei den Daten nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 regelmäßig der Fall sein dürfte.

Satz 2 berücksichtigt hinsichtlich der Verweisungen die in diesem Gesetz gegenüber dem NDSG enthaltenen eigenen Vorschriften.

Zu § 202 ÄV (Protokollierung von Verarbeitungsvorgängen):

Die Vorschrift wird durch den in § 201 Abs. 3 enthaltenen Verweis auf § 35 Abs. 2 bis 4 entbehrlich.

Zu § 202 (Erteilung allgemeiner Informationen zur Datenverarbeitung):

Die Regelung beruht auf § 203 ÄV.

Der einleitende Satzteil soll sprachlich an § 50 NDSG angepasst werden.

Zu § 203 (Benachrichtigung bei Datenverarbeitung ohne Kenntnis der betroffenen Person):

Die Regelung beruht auf § 204 ÄV.

Zu Absatz 1:

Die Verpflichtung zur Benachrichtigung soll zum besseren Verständnis wie auch in den anderen Vorschriften im aktiv formuliert werden.

Die gegenüber § 204 Abs. 1 ÄV neue Nummer 4 dient der Umsetzung von Art. 13 Abs. 3 Buchst. d JI-RL (vgl. auch § 56 Abs. 1 Nr. 5 BDSG).

Zu Absatz 2 Satz 1:

Die Änderung („kann“ statt „darf“) dient der Anpassung an § 51 Abs. 3 NDSG und verdeutlicht, dass es sich um eine Ermessensentscheidung handelt.

Gegenüber § 204 Abs. 2 ÄV sollen die Nummern 3 und 4 aus sprachlichen Gründen zusammengefasst werden.

Abweichend von § 204 Abs. 2 Nr. 5 ÄV soll die Notwendigkeit der Interessenabwägung auf alle Tatbestände erweitert werden. Dies dient der Umsetzung von Art. 13 Abs. 3 JI-RL, da dort für die Einschränkungen der Benachrichtigungspflicht generell gefordert wird, dass den Grundrechten und den berechtigten Interessen der betroffenen Person Rechnung zu tragen ist (vgl. auch § 56 Abs. 2 BDSG).

Zu Absatz 3**Zu Satz 1:**

Der gegenüber § 204 Abs. 3 Satz 2 ÄV beschränkte Anwendungsbereich dient der Anpassung an § 56 Abs. 3 BDSG, da (nur) die dort genannten Sicherheitsbehörden sich außerhalb des Anwendungsbereichs der JI-RL befinden und Art. 13 Abs. 3 Buchst. d JI-RL nur den Schutz der nationalen Sicherheit als Grund für ein Absehen von der Benachrichtigung anerkennt.

Zu § 204 (Auskunft):

Die Vorschrift beruht auf § 205 ÄV.

Zu Absatz 1:

Der einleitende Satzteil soll sprachlich an § 51 Abs. 1 NDSG angepasst werden.

Zu Absatz 2:

Die Formulierung soll an § 51 Abs. 2 NDSG angeglichen werden, da eine Abweichung nach Auskunft des MJ nicht beabsichtigt ist.

Zu Absatz 4:

Es soll abweichend von § 205 Abs. 4 ÄV geregelt werden, dass es sich ebenso wie in der in Bezug genommenen Vorschrift der Ausnahmen von der Benachrichtigungspflicht (§ 203 Abs. 2) um eine Ermessensentscheidung der Vollzugsbehörde handelt; eine unterschiedliche Regelung wäre nicht verständlich (vgl. auch § 51 Abs. 3 Satz 1 NDSG, § 57 Abs. 4 BDSG).

Zu den Absätzen 5 bis 7:

Die Abweichungen von § 205 Abs. 5 bis 7 ÄV beruhen auf redaktionellen Anpassungen.

Zu § 206 ÄV (Einsicht in Dateisysteme):

§ 206 ÄV kann nach Auskunft des MJ im Hinblick auf die in § 204 Abs. 7 vorgesehene Möglichkeit der Gewährung von Einsicht entfallen. Weitere Einzelheiten über die Auskunftserteilung sollen ggf. im Erlassweg geregelt werden.

Zu § 205 (Rechte auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung):

Die Regelung beruht auf den §§ 210 bis 212 ÄV, soweit dort neben den Pflichten von Amts wegen (auch) die Rechte der betroffenen Person geregelt sind. Insoweit soll zur Umsetzung des Art. 16 JI-RL, der ebenfalls zwischen den Pflichten der Verantwortlichen und den Rechten der betroffenen Person unterscheidet, nach dem Vorbild von § 52 NDSG und § 58 BDSG eine eigenständige Regelung geschaffen werden.

Zu Absatz 1:

Satz 1 beruht auf § 212 Abs. 1 Satz 1 ÄV.

Satz 2 stellt klar, dass für die Berichtigung auf Antrag ansonsten die gleichen Vorgaben gelten wie für die Berichtigung von Amts wegen.

Satz 3 setzt ergänzend Art. 16 Abs. 1 Satz 2 JI-RL um (vgl. § 52 Abs. 1 Satz 6 NDSG; § 58 Abs. 1 Satz 5 BDSG).

Zu Absatz 2:

Satz 1 entspricht § 210 Abs. 6 Satz 1 ÄV.

Satz 2 dient aufgrund der neuen Systematik der Klarstellung, dass auch an die Stelle der Löschung auf Antrag (die von Amts wegen ohnehin erfolgen müsste) unter den Voraussetzungen des § 198 die Einschränkung der Verarbeitung tritt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 fasst die Unterrichtungspflichten aus § 210 Abs. 6 Sätze 2 und 3 und § 212 Abs. 2 ÄV in redaktionell überarbeiteter Fassung zusammen (vgl. auch § 52 Abs. 4 NDSG, § 58 Abs. 6, 7 BDSG).

Zu § 206 (Verfahren über die Ausübung der Rechte der betroffenen Person):

Die Regelung ist ergänzend zum ÄV zur ansonsten fehlenden Umsetzung von Art. 12 JI-RL erforderlich. Der Wortlaut orientiert sich an § 53 NDSG.

Zu § 207 (Ergänzende Anwendung des NDSG):

Absatz 1 beruht auf den §§ 214 und 215 ÄV, Absatz 2 auf § 216 ÄV.

Absatz 3 beruht auf der Auskunft des MJ, dass die dort genannten §§ 59, 60 NDSG ebenfalls Anwendung finden sollen.

Zu § 217 (Vorrang besonderer Rechtsvorschriften):

Die Regelung ist nunmehr in § 190 Abs. 2 enthalten (vgl. die dortigen Erläuterungen) und daher als gesonderte Vorschrift entbehrlich.

Zum Dritten Kapitel (Übergangs- und Schlussbestimmungen):**Zu § 218 (Anwendung anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften):**

Die Regelung ist nunmehr in § 190 Abs. 2 enthalten (vgl. die dortigen Erläuterungen) und daher als gesonderte Vorschrift entbehrlich.

Zu § 208 (Übergangsbestimmungen):

Die Regelungen entspricht den §§ 219 ÄV.

Zu 209 (Einschränkung von Grundrechten):

Die Regelungen entspricht § 220 ÄV.

Zu den Nummern 14 bis 25:

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen einzelnen Änderungen datenschutzrechtlicher Vorschriften entfallen aufgrund der Neufassung des gesamten Kapitels.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes):**Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 16 Abs. 4 Satz 3 - neu -):**

In Anlehnung an den ursprünglichen Entwurf der Vorschrift (LT-Drs. 16/4873) soll die Aufzählung der Beispiele als neuer Satz 3 aufgenommen werden.

Zu Nummer 3 (§ 18):**Zu Buchstabe d (neue Absätze 4 und 5):**

Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen den Vorschlägen zu Art. 1 Nr. 1 (§ 15 NJVollzG).

Zu Absatz 4:

Es handelt sich um Anpassungen an Art. 1 Nr. 1 (§ 15 NJVollzG).

Zu Absatz 5:

Die empfohlenen Änderungen entsprechen den Empfehlungen zu Art. 1 Nr. 1 (§ 15 NJVollzG).

Zu Nummer 3/1 (§ 25 Abs. 1 Satz 4):

Die Empfehlung folgt dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU, Vorlage 9.

Zu Nummer 3/2 (§ 28 Nr. 2):

Die Empfehlung beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und der CDU (Vorlage 19, zu Art. 2).

Zu Nummer 6 (§ 70 Abs. 2 Satz 4):

Die empfohlenen Änderungen entsprechen den Empfehlungen zu Art. 1 Nr. 4 (§ 69 NJVollzG).

Zu Nummer 7 (§ 82):

Die empfohlenen Änderungen entsprechen den Empfehlungen zu Art. 1 Nr. 5 (§ 78 NJVollzG).

Zu Nummer 7/1 (§ 83):

Die empfohlenen Änderungen entsprechen den Empfehlungen zu Art. 1 Nr. 5/1 (§ 79 NJVollzG).

Zu Nummer 7/2 (§ 83 a - Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen -):

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der Empfehlung zu Art. 1 Nr. 5/1 (§ 79 a NJVollzG). Dabei wird berücksichtigt, dass Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung der Anstalt nicht zulässig sind (vgl. § 5 Nds. SVVollzG).

Zu Nummer 7/3 (§ 84):

Die empfohlenen Änderungen entsprechen den Empfehlungen zu Art. 1 Nr. 5/3 (§ 80 NJVollzG).

Zu Nummer 8 (§ 86):

Es wird empfohlen, die Systematik an das NJVollzG anzugleichen und die bisher in Absatz 5 enthaltene Regelung über die Art und Weise der Fesselung in eine eigene Vorschrift zu verlagern (vgl. auch Artikel 1, Nr. 8/1, neuer § 86 b).

Zu Buchstabe a (Absatz 1 - bisheriger Absatz 2):

Die Änderungsempfehlung entspricht der geänderten Begrifflichkeit in Art. 1 Nr. 6 (§ 81 NJVollzG).

Zu Nummer 8/1 (§ 86 a Abs. 1):

Die Änderungsempfehlung entspricht Art. 1 Nr. 7 (§ 81 a Abs. 1 NJVollzG).

Zu Nummer 8/2 (§ 86 b -Fesselung -):

Die Änderungsempfehlung entspricht Artikel 1 Nr. 8 Buchst. d.

Zu Nummer 8/3 (Überschrift des § 87):

In den §§ 86 a ff. wird künftig zwischen den verschiedenen in § 86 genannten besonderen Sicherungsmaßnahmen unterschieden. Daher soll auch die Überschrift des § 87 präzisiert werden.

Zu Nummer 9 (§ 88):

Bereits im geltenden Recht ist in Absatz 7 eine Mitteilungspflicht an das Ministerium für die Fälle der Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum und für die Fesselung vorgesehen. Das MJ hat mitgeteilt, dass diese Mitteilungspflicht - anders als im Falle der Fixierung - im Gesetz nicht näher präzisiert werden soll. Die Präzisierung solle im Erlasswege erfolgen und damit flexibel gehandhabt werden können.

Zu Nummer 10 (§ 89 - Ärztliche Überwachung bei besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 86 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 -):

Auf den Bericht zu Nummer 8/3 wird verwiesen. Das Wort „Dokumentation“ in der Überschrift der Entwurfsfassung bezieht sich auf Absatz 2 der Entwurfsfassung. Da dieser hier gestrichen und teilweise in § 89 a Abs. 3 verlagert werden soll, ist auch das Wort „Dokumentation“ in der Überschrift zu streichen.

Zu Absatz 3:

Die zu Absatz 3 empfohlene Fassung entspricht im Wesentlichen § 89 Abs. 2 des geltenden Rechts, der nach Mitteilung des MJ nur versehentlich entfallen ist. Der Wortlaut soll aber auch auf Wunsch des MJ durch Anpassung an die Formulierung in § 64 präzisiert werden.

Zu Nummer 10/1 (§ 89 a - Anordnung der Fixierung, Verfahren, ärztliche Überwachung -):

Die empfohlenen Änderungen entsprechen dem Vorschlag zu Art. 1 Nr. 10/1 (§ 85 a NJVollzG).

Zu Nummer 11 (§ 97 Abs. 4):**Zu Buchstabe a (Satz 2):**

Auf den Bericht zu Artikel 1 Nr. 11 Buchst. a wird verwiesen.

Zu Buchstabe b (neuer Satz 3) des Entwurfs:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Buchst. a vorgeschlagenen Änderung.

Zu Buchstabe c (Sätze 4 und 5 - bisherige Sätze 3 und 4 -) des Entwurfs:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Buchst. a empfohlenen Änderung.

Zu Nummer 11/1:

Die empfohlene Änderung entspricht Artikel 1 Nr. 12/1.

Zu Nummer 12 (§ 124):

Der Verweis auf die Datenschutzbestimmungen des NJVollzG soll an die dortigen Änderungen angepasst werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Jugendarrestvollzugsgesetzes):**Zu Nummer 0/1 (§ 42 a - Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen -):**

Auf Wunsch des MJ soll auch für die Arrestanstalten eine dem Strafvollzug weitgehend entsprechende Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung geschaffen werden (vgl. dazu auch Art. 1 Nr. 5/1 - § 79 a NJVollzG).

Einer Regelung, die die Videoüberwachung bei Transportfahrten ermöglicht, ist im Bereich des Jugendarrestes nach Auskunft des MJ nicht erforderlich.

Zu Nummer 1 (§ 43):**Zu Buchstabe a (Absatz 2):****Zu Doppelbuchstabe aa (neuer Satz 2):**

Mit dem neuen Satz 2 empfiehlt der Ausschuss, Fixierungen im Jugendarrestvollzug für unzulässig zu erklären.

Der Ausschuss folgt damit einer Anregung des MJ, der Stellungnahme des Niedersächsischen Richterbundes aus der schriftlichen Anhörung aufgreift (Vorlage 2 NRB, S. 10). Dieser hatte u. a. bezweifelt, dass im Falle von Fixierungen der Zweck des Arrestes, die Arrestantinnen und Arrestanten zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu befähigen (§ 2 NJAVollzG), überhaupt erreicht werden könne (Vorlage 2, NRB, S. 10, kritisch auch: *Baur*, NJW 2019, 2274, 2277). Das MJ hat zudem erklärt, dass in der Praxis bisher nicht fixiert worden sei und dass ein solches Vorgehen seitens des MJ auch nicht befürwortet werde.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3 - bisheriger Satz 2 -):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Einfügung eines neuen Satzes 2.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Sätze 1 und 2):

Es handelt sich um eine Angleichung an die Formulierungen in Artikel 1 Nr. 8 und Artikel 2 Nr. 8/2.

Zu Absatz 5:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Einfügung eines neuen Absatzes 2 Satz 2.

Zu Nummer 1/1 (§ 43 a Abs. 1):

Die empfohlenen Änderungen entsprechen im Wesentlichen den Änderungen in Art. 1 Nr. 7 (§ 81 a Abs. 1 NJVollzG). Abweichend davon soll darauf verzichtet werden, eine Rechtsgrundlage zum Einsatz künstlicher Intelligenz zu schaffen, weil dafür nach Auskunft des MJ im Jugendarrestvollzug kein Bedarf besteht. Die dortigen Unterbringungen in besonders gesicherten Hafträumen erfolge in aller Regel nur für kurze Zeiträume. Einer Suizidgefahr könne infolge des hohen Personalschlüssels mit einer engmaschigen Personalpräsenz begegnet werden. Bei einer nachhaltigen Suizidgefahr werde die Vollstreckung des Arrestes regelmäßig ausgesetzt und die Unterbringung in einer kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtung veranlasst.

Zu Nummer 2 (§ 45 Abs. 3 Satz 1):

Es handelt sich um eine Angleichung an die Empfehlungen in Artikel 1 Nr. 9 Buchst. b und Artikel 2 Nr. 9 Buchst. b.

Zu Nummer 3 (§ 46):

Zu Buchstabe a (Paragrafenüberschrift) des Entwurfs:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Nummer 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa vorgeschlagenen Änderung.

Zu Buchstabe a/1 (Absatz 1 Satz 1):

Auf den Bericht zu Artikel 1 Nr. 9 Buchst. b wird verwiesen.

Zu Buchstabe a/2 (Absatz 2):

Auf den Bericht zu Artikel 1 Nr. 9 Buchst. b wird verwiesen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3) des Entwurfs:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Nummer 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa vorgeschlagenen Änderung.

Zu Nummer 3/1:

Die empfohlene Änderung entspricht Artikel 1 Nr. 12/1.

Zu Nummer 4:

Der Verweis auf die Datenschutzbestimmungen des NJVollzG soll an die dortigen Änderungen angepasst werden.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten):

Das empfohlene Datum des Inkrafttretens beruht auf einem Wunsch des MJ.